



Sozialleistungsbericht 2015

für den Landkreis Böblingen

TEIL 1

(ohne Hilfen für behinderte Menschen)

Daten und Fakten

Böblingen, den 22.10.2015

1.	VORWORT	3
2.	SOZIALHILFEAUFWAND	4
2.1	GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG	4
2.2	LAUFENDE HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT	5
2.3	HILFE ZUR PFLEGE	7
2.4	HILFEN ZUR GESUNDHEIT	13
3.	LEISTUNGEN ZUR BILDUNG UND TEILHABE	13
4.	ARBEITSLOSIGKEIT	17
5.	LANDESPROGRAMM „GUTE UND SICHERE ARBEIT“	20
6.	SCHULDNERBERATUNG	23
7.	WOHNGELD	28
8.	AUSBILDUNGSFÖRDERUNG	30
9.	SOZIALER DIENST	33
10.	BETREUUNGEN	37

1. Vorwort

Mit dem **Teil 1** des „**Sozialleistungsbericht 2015 für den Landkreis Böblingen**“ (SLB 2015) setzt die Verwaltung die Berichterstattung zur Entwicklung der wichtigsten sozialen Leistungen fort. Dieser knüpft an den zuletzt vorgelegten *SLB 2013* an und enthält die wesentlichen Sozialleistungen im Landkreis Böblingen, ohne den Bereich „Hilfen für behinderte Menschen“. Dieser Bereich wird Anfang des Jahres 2016 als „*Teil 2 Sozialleistungsbericht 2015 für den Landkreis Böblingen – Hilfen für behinderte Menschen*“ vorgelegt.

Die grafische Aufbereitung der wichtigsten Daten soll den politischen Gremien und Entscheidungsträgern, aber auch den sozialen Diensten und allen Partnern, die das soziale Netz im Landkreis Böblingen mitgestalten, einen Überblick über die Entwicklung der wesentlichen sozialen Leistungen in unserem Landkreis geben. Die Erläuterungstexte wurden deshalb bewusst knapp gehalten.

Zum 1.3.2015 wurden der Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des bisher in das Amt für Soziales integrierten Sachgebietes „Asylwesen, Flüchtlings- und Spätaussiedlerunterbringung“ dem neuen Amt „Migration und Flüchtlinge“ zugeordnet. Von dort werden die Gremien laufend über die aktuellen Entwicklungen informiert, so dass diese im jetzt vorliegenden SLB 2015 nicht mehr aufgenommen wurden.

Wie bereits in den Vorjahren werden die Kreisgremien über die Entwicklungen bei der „*Grundsicherung für Arbeitsuchende*“ nach dem SGB II in einem jeweils gesonderten Jahresbericht des „*Jobcenter Landkreis Böblingen*“ detailliert informiert. Zuletzt erfolgte dies im Rahmen des „*Jahresberichts 2014*“ (vgl. KT-Drucksache Nr. 033/2015). Im vorliegenden *SLB 2015* wurde deshalb weitestgehend auf die Aufnahme von Daten zur Entwicklung des SGB II-Bereiches verzichtet.

Die Verwaltung bedankt sich ganz herzlich bei allen Institutionen und den vielen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch ihre Unterstützung und mit ihrer Arbeit wertvolle soziale Dienste im Sinne des Gemeinwohls für alle Bürgerinnen und Bürger in unserem Landkreis leisten. Mit ihrer Arbeit sind sie ein unverzichtbarer Bestandteil im sozialen Hilfenetzwerk im Landkreis Böblingen. Dank auch an alle Stellen und Institutionen, die an der Erstellung dieses Sozialleistungsberichts mitgewirkt und uns unterstützt haben.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde bewusst auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung getragen werden muss, soll dadurch keinesfalls in Frage gestellt werden.

Auf entsprechende Anforderung ¹ stellt Ihnen das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- gerne eine elektronische Form dieses Berichts zur Verfügung. Der „*Sozialleistungsbericht 2015 für den Landkreis Böblingen, Teil 1*“ wird auch auf der Homepage des Landratsamtes Böblingen unter www.lrabbb.de veröffentlicht.

Landratsamt Böblingen
Amt für Soziales
Parkstr. 16
71034 Böblingen
Tel. 07031/ 663-1140

¹ E-Mail: c.dominikowski@lrabb.de

2. Sozialhilfeaufwand

2.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit 01.01.2003 gibt es für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und für Personen über der Altersgrenze (65 Jahre + x Monate, orientiert an der Berechtigung zur Regelaltersrente) die Grundsicherung als eigenständige Sozialleistung. Zum 01.01.2005 wurde diese im Zuge der Hartz IV-Reformen als Kapitel 4 in das SGB XII eingefügt.

Die Grundsicherung dient, ebenso wie die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die von den Jobcentern gewährte Grundsicherung für Erwerbsfähige, der Sicherung des Lebensunterhalts.

Personen mit geringem Einkommen haben Anspruch, den als notwendigen Lebensunterhalt bezeichneten Bedarf gedeckt zu erhalten. Dieser umfasst im Wesentlichen den jeweiligen Regelbedarf, angemessene Unterkunftskosten, etwaige Mehrbedarfe (z.B. wegen Alters, Schwangerschaft, Alleinerziehung) und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe der Regelbedarfe betrug dabei im Jahr 2014 monatlich

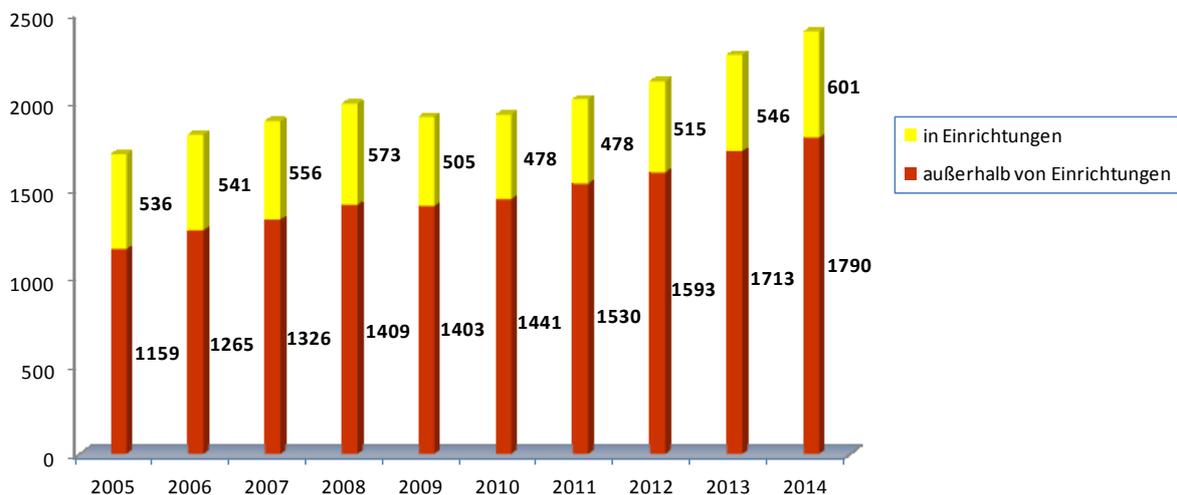
- 391 € für den Haushaltsvorstand oder alleinstehende Personen
- 313 € für erwachsene Haushaltsangehörige.
- 296 € für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 261 € für Haushaltsangehörige vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (neu eingeführt seit 01.07.2009)
- 229 € für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Mit den Regelbedarfen sind die Kosten für Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zu decken. Eigenes Einkommen und Vermögen ist vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen. Der oben dargestellte Bedarf, abzüglich dem verfügbaren Einkommen, ergibt demnach den individuellen Betrag der Grundsicherung.

Auch innerhalb von Einrichtungen kann Grundsicherung gewährt werden, da auch in Heimen der Lebensunterhalt gedeckt werden muss (Verpflegung, Frisör etc.) und Unterkunftskosten entstehen. Hierbei handelt es sich aber eigentlich nur um interne Verbuchungsfragen, da nach außen hin eher die Gesamtkosten einer Heimunterbringung interessant sind (vgl. hierzu auch die Grafik Nettogesamtaufwand für Leistungen an Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege in Kapitel 2.3).

Für die Statistiker sind daher bei den Fallzahlen der Grundsicherung in der Regel eher die Fallzahlen außerhalb von Einrichtungen aussagekräftig.

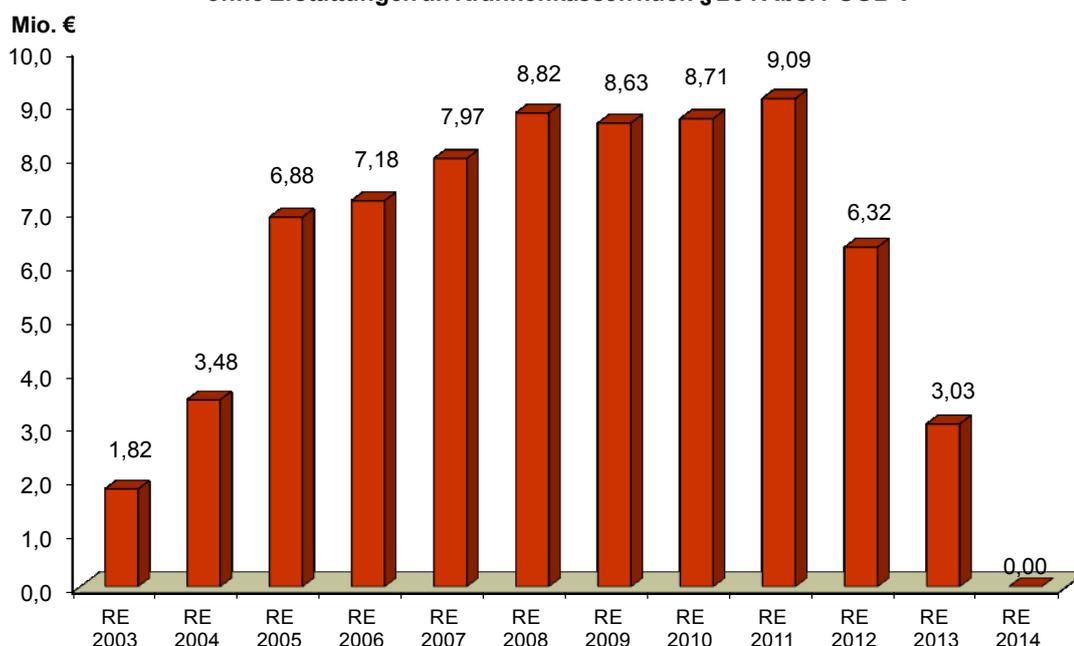
Fallzahlen Grundsicherung (Kap. 4 SGB XII)
innerhalb und außerhalb v. Einrichtungen
 Stichtag 31.12.



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Empfängerzahlen der Grundsicherung steigen seit Jahren kontinuierlich an. Dies führte in den vergangenen Jahren zu immer höheren Ausgaben zu Lasten des Landkreises. Die Bundesregierung beteiligt sich erst seit dem Jahr 2012 verstärkt an den Kosten der Grundsicherung. Nachdem im Jahr 2011 die Erstattungsquote noch bei 15 % der Ausgaben lag, stieg diese in 2012 auf 45 % und im Jahr 2013 auf 75 % an. Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund 100 % der Ausgaben. Die anfallenden Arbeitsplatz- und Personalkosten hat allerdings der Landkreis zu tragen.

Zuschussbedarf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(4. Kapitel SGB XII)
ohne Erstattungen an Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 SGB V



Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2015. Der dargestellte Zuschussbedarf beinhaltet nicht die bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gebuchten Erstattungen an Krankenkassen.

2.2 Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

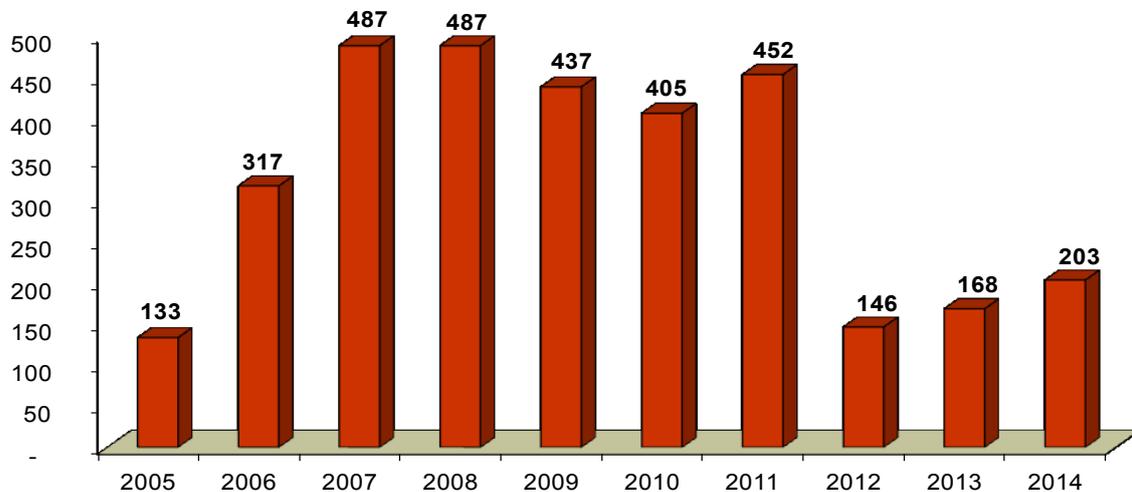
Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird an Personen gewährt, die aufgrund einer zeitlich befristeten vollen Erwerbsminderung nicht in die Zuständigkeit der Jobcenter fallen. Anspruch auf Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII besteht für diesen Personenkreis deswegen nicht, weil im Zeitpunkt der Gewährung von HLU (noch) nicht ausgeschlossen werden kann, dass die volle Erwerbsminderung wieder entfällt. Klassische Beispiele hierfür sind Erwerbsminderungen aufgrund von Unfällen, die durch Reha-Maßnahmen begleitet werden oder auch psychische Störungen. Je nach Behandlungserfolg kann eine Rückführung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt werden, so dass nach Ablauf der befristeten Erwerbsminderung eine Übergabe an die Jobcenter oder aber, bei bleibenden Einschränkungen, die Gewährung von Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII erfolgt.

Ein weiterer Personenkreis, der Anspruch auf HLU hat, sind Altersrentner. Diese haben die gesetzliche Altersgrenze für die Regelaltersrente noch nicht erreicht, erhalten aber vorgezogene Altersrenten (Altersrente für langjährige Versicherte, Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen) Da Personen mit Altersrenten gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II von Leistungen der Jobcenter ausgeschlossen sind, aber aufgrund § 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XII noch nicht Grundsicherung erhalten können, werden sie ebenfalls über Kapitel 3 SGB XII versorgt.

Weitere Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen, bestritten werden kann. Die Berechnung des HLU-Anspruchs ist demnach identisch mit der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII.

Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

ab 2012 nur noch außerhalb von Einrichtungen

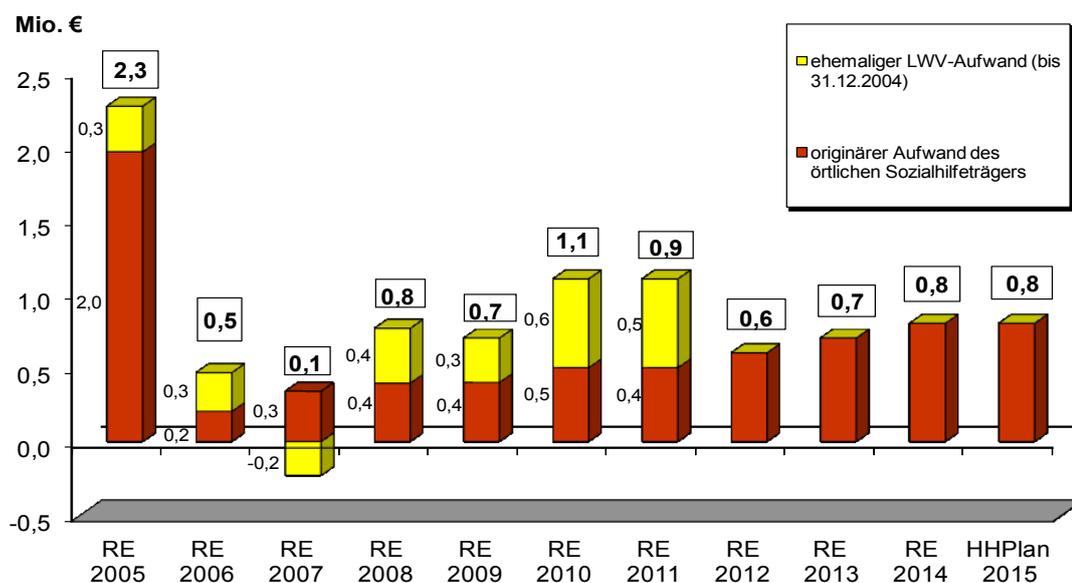


Quelle: Statistisches Landesamt

Im Landkreis Böblingen bezogen am 31.12.2014 insgesamt 203 Personen HLU. Bis zum Jahr 2011 wurde auch für Personen in Einrichtungen (z.B. Behinderten- oder Pflegeeinrichtungen) noch HLU in Form eines Barbetrages gewährt. Buchungstechnisch wurden sie als HLU-Empfänger in Einrichtungen ausgewiesen. Aufgrund geänderter Buchungssystematik entfallen nun diese Fälle, was den deutlichen Fallrückgang in der Grafik erklärt. Dass die Zahlen seit 2012 dennoch wieder ansteigen könnte mit an der Zahl der steigenden vorgezogenen Altersrenten liegen. Das Durchschnittsalter der Leistungsempfänger außerhalb von Einrichtungen betrug 46,9 Jahre. Der Anteil der ausländischen Hilfebedürftigen stieg gegenüber den Vorjahren weiter auf nunmehr 30 % an. (2013: 27 %, 2012: 23 %, 2011: 23 %).

Zuschussbedarf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

(ohne Erstattungen an Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 SGB V)



Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2015. Der dargestellte Zuschussbedarf beinhaltet nicht die bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gebuchten Erstattungen an die Krankenkassen

Der im Jahr 2010 wegen umfangreichen Niederschlagungen und Erlässen „außer der Reihe“ gestiegene Zuschussbedarf hat sich seit 2012 wieder analog zur Fallzahlenentwicklung eingependelt.

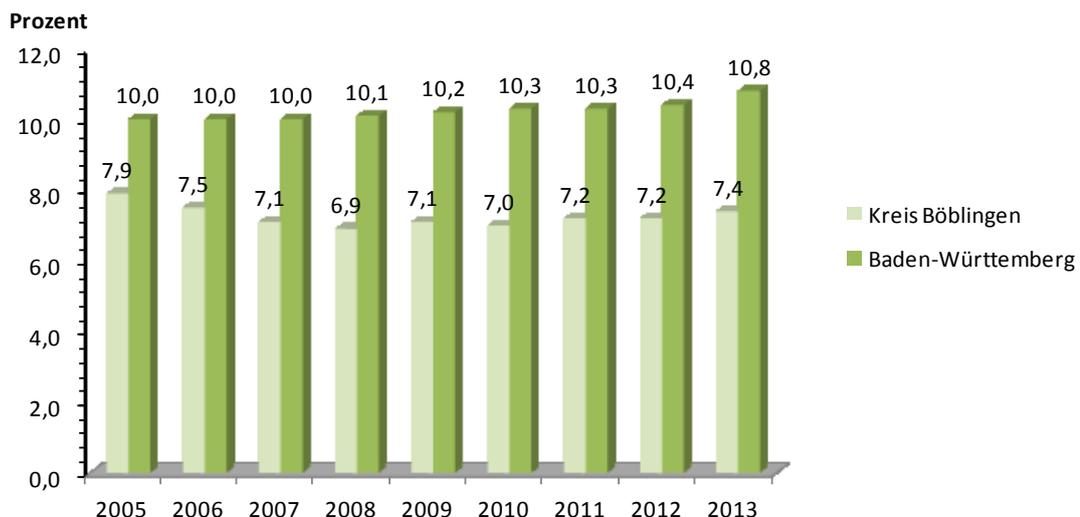
Ab dem Jahr 2012 wird, analog zu obiger Fallzahlengrafik, nur noch der Zuschussbedarf für die HLU außerhalb von Einrichtungen angezeigt, also ohne den Aufwand des ehemaligen Landeswohlfahrtsverbandes.

2.3 Hilfe zur Pflege

Stationäre Hilfe zur Pflege

Die Daten der stationären Hilfe zur Pflege werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) aufbereitet und einem landesweiten Vergleich unterzogen. Zum Redaktionsschluss dieses Berichtes waren die Zahlen zum Stand 31.12.2014 leider noch nicht ausgewertet, so dass in diesem Kapitel lediglich die Daten zum 31.12.2013 dargestellt werden können.

Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege über 65 Jahren pro 1.000 EW im Alter ab 65 Jahren



Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Die Zahlen dieser Grafik beziehen sich nicht auf das gesamte Einwohnerspektrum, sondern bewusst nur auf die Einwohner über 65 Jahren. Es wird also die Heimunterbringungsquote der älteren Einwohner im Vergleich zu anderen Kreisen ausgewiesen.

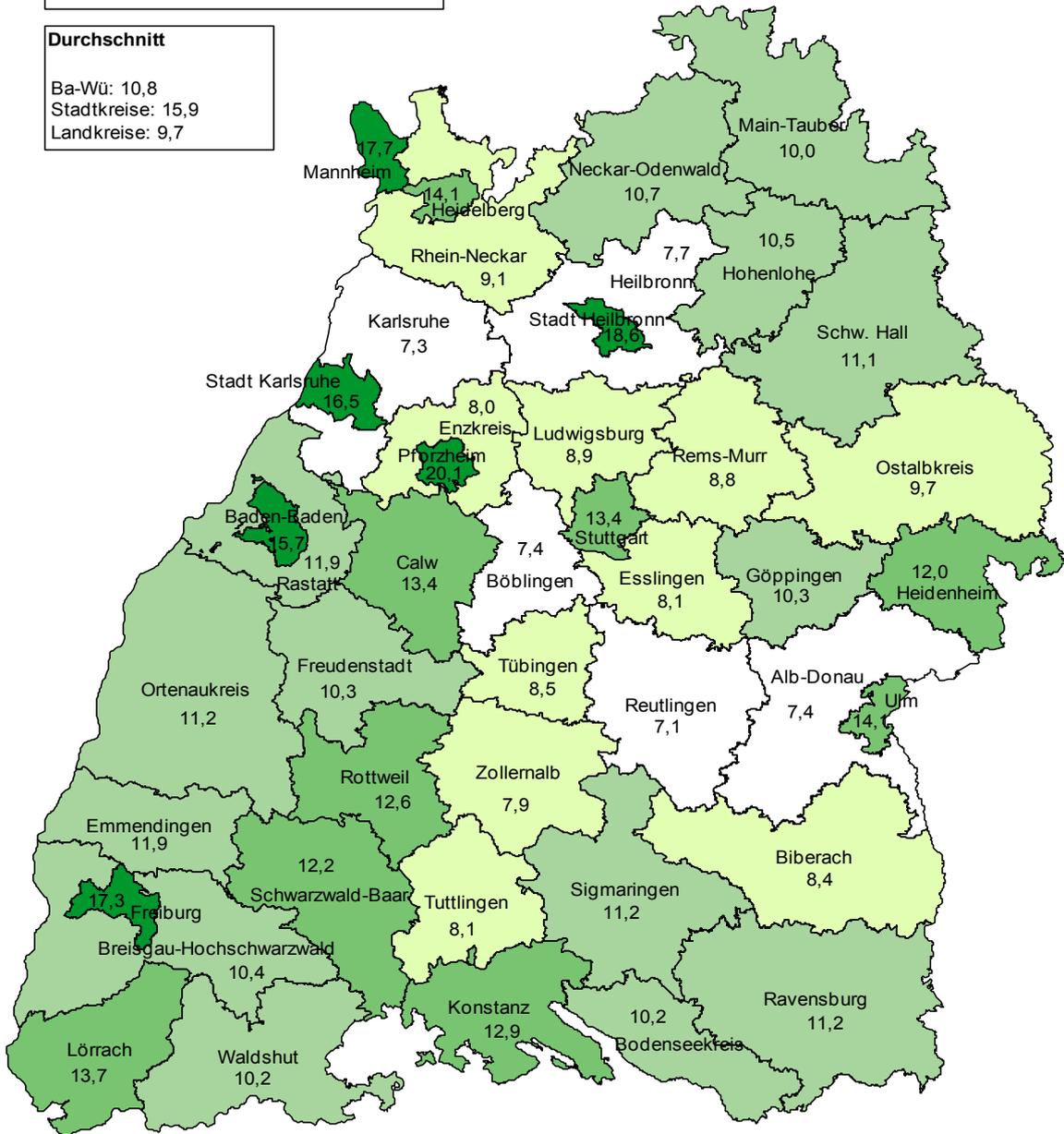
Der Landkreis Böblingen liegt mit 7,4 Empfängern von vollstationärer Hilfe zur Pflege über 65 Jahre pro 1.000 Einwohner über 65 Jahren unverändert deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 10,8 Empfängern. Landesweit können lediglich der Landkreis Reutlingen (7,1) und der Landkreis Karlsruhe (7,3) eine geringere Quote vorweisen. Eine deutlich höhere Quote weisen die kreisfreien Städte auf, wobei hier Pforzheim (20,1) Spitzenreiter ist. Unter den Flächenlandkreisen hat der Landkreis Lörrach (13,7) die höchste Heimunterbringungsquote.

Leistungsempfänger über 65 Jahre
 pro 1000 Ew über 65 Jahre

- unter 8,0
- 8,0 bis unter 10,0
- 10,0 bis unter 12,0
- 12,0 bis unter 15,0
- 15,0 und mehr

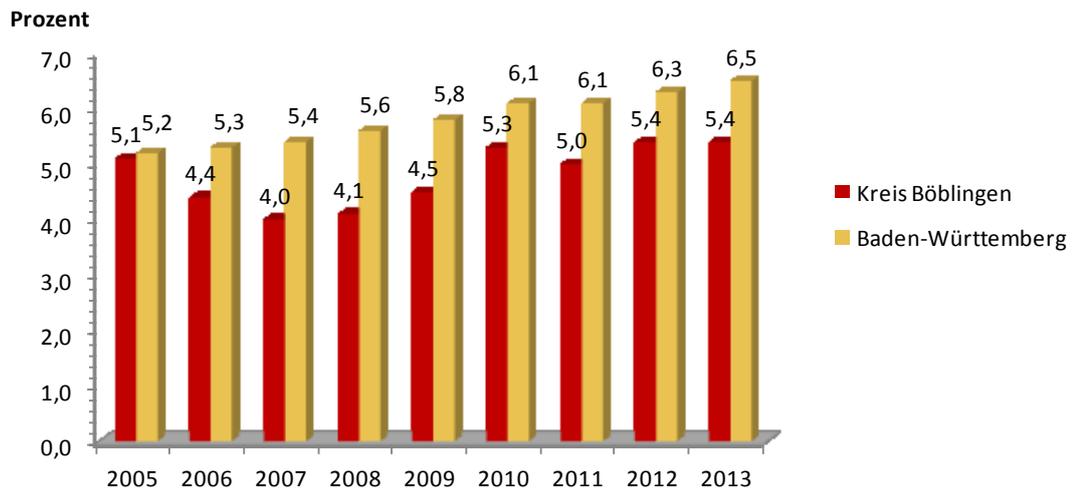
Durchschnitt

Ba-Wü: 10,8
 Stadtkreise: 15,9
 Landkreise: 9,7



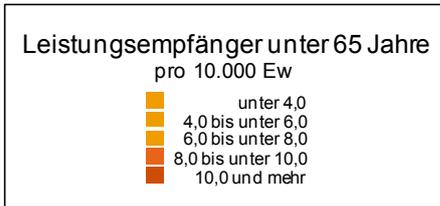
Auch bei den Einwohnern unter 65 Jahren liegt die Quote der Pflegeheimunterbringungen unter dem Landesschnitt. Während im Landkreis Böblingen nur 5,4 Einwohner unter 65 Jahren pro 10.000 Einwohnern unter 65 Jahren in einem Pflegeheim lebten, waren dies in Baden-Württemberg 6,5 Personen.

Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege unter 65 Jahren pro 10.000 EW unter 65 Jahren



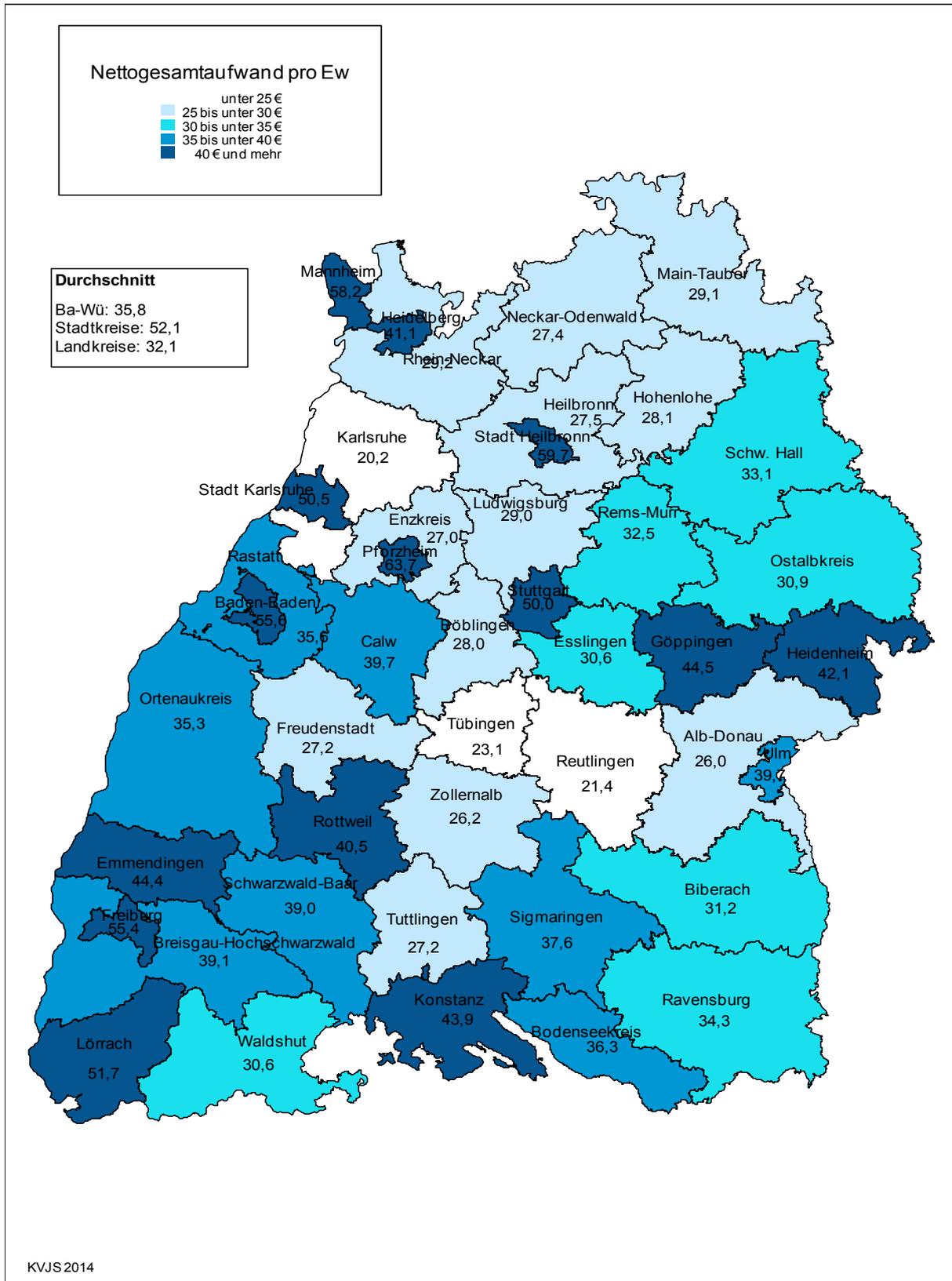
Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Im landesweiten Vergleich liegt der Landkreis Böblingen damit im unteren Drittel. Die südöstlichen Landkreise sowie der Main-Tauber-Kreis verfügen landesweit über die niedrigsten Werte, während die Stadt Pforzheim auch hier mit einem Wert von 14,0 die höchste Quote aufweist.



Aufgrund unserer geringen Quoten bei Pflegeheimunterbringungen liegen auch die Kosten des Landkreises Böblingen für die stationäre Pflege unter dem Landesdurchschnitt, wie die nachfolgende Übersicht der Kosten je Einwohner zeigt.

Nettogesamtaufwand für Leistungen an Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege (unter und über 65 Jahren) pro Einwohner (inkl. Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für diesen Personenkreis)



Der Nettogesamtaufwand für Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege beinhaltet nicht nur den reinen pflegerischen Bedarf, sondern auch die ggf. zustehenden Leistungen auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Je nach Höhe des eigenen Einkommens kann auch ein Pflegeheimbewohner durchaus Anspruch auf Grundsicherung haben (vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Um eine bessere Vergleichbarkeit zu erhalten, weist die obige Grafik den Gesamtaufwand aller zustehenden Leistungen zu. Sie stellt also dar, wie hoch die gesamten Kosten für einen Pflegeheimbewohner im jeweiligen Landkreis pro Einwohner sind. Die Auswertung des KVJS unterscheidet hier nicht zwischen Leistungsbeziehern über bzw. unter 65 Jahren.

Am 31.12.2013 erhielten insgesamt 680 Kreiseinwohner Hilfe zur Pflege in Einrichtungen.

Ambulante Hilfe zur Pflege

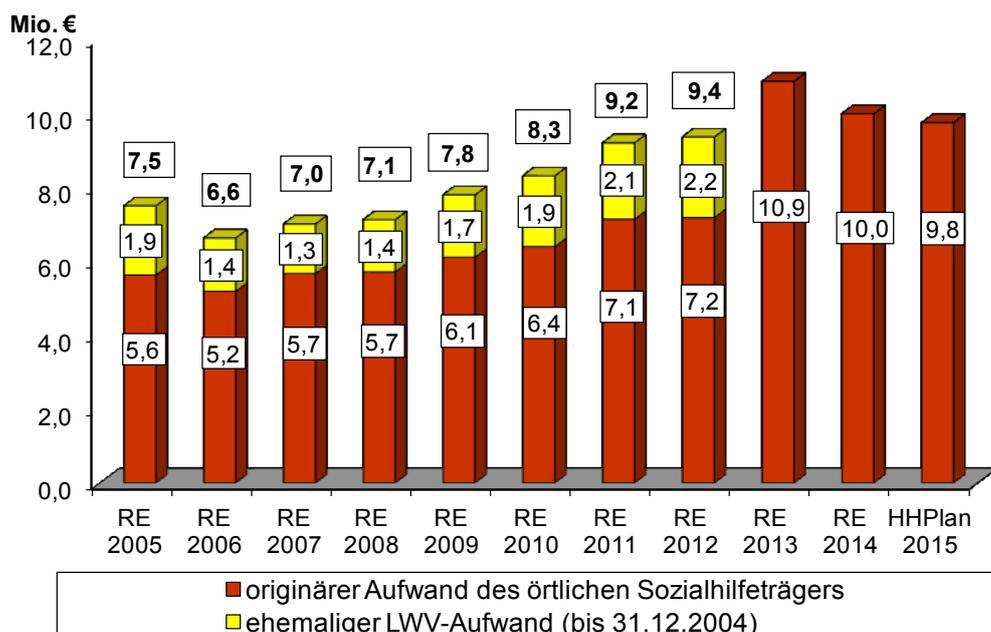
Neben den vollstationären Leistungen gewährt der Landkreis auch Hilfe zu Pflege im ambulanten Bereich und unterstützt damit das Verbleiben der Menschen in ihrer eigenen Wohnung oder im Kreis der Familien.

Die Leistungen reichen dabei von der Finanzierung eines Hausnotrufs über hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen bis hin zur Finanzierung von Pflegediensten, sofern deren Kosten nicht von den Fixbeträgen der Pflegekassen gedeckt werden können.

Am 31.12.2013 bezogen insgesamt 86 Personen Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten der gesamten Hilfe zur Pflege im Landkreis Böblingen, also sowohl außerhalb von Einrichtungen als auch Heimkosten. Bis zum Jahr 2012 waren dabei die Kosten für die Heimbewohner unter 65 Jahren gesondert ausgewiesen, weil bis zum Jahr 2004 der frühere Landeswohlfahrtsverband diese Kosten getragen hatte. Seit dem Jahr 2013 wird nunmehr auf diese gesonderte Ausweisung verzichtet.

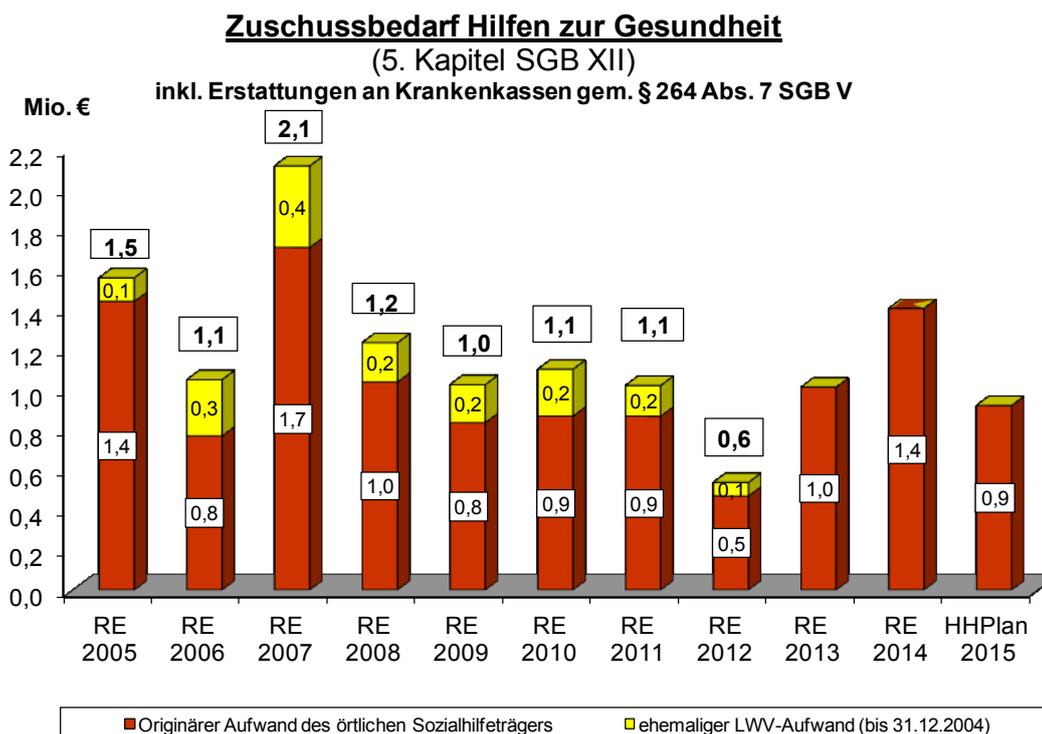
Zuschussbedarf Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)



Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2015

2.4 Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit umfasst hauptsächlich die Kosten für nicht krankenversicherte Leistungsbezieher. Trotz der mittlerweile geltenden Versicherungspflicht in Deutschland verfügt nicht jeder über eine Krankenversicherung. Hauptsächlich betrifft dies Personen, die gleichzeitig zum Sozialhilfeantrag auch einen Aufnahmeantrag in die Krankenversicherung stellen. Die Rechtsprechung besagt, dass aufgrund des Sozialhilfeanspruchs dann gleichzeitig im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit bereits eine Absicherung im Krankheitsfall besteht, weshalb die Krankenkassen in solchen Fällen die Aufnahme verweigern.



Quellen: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2015

Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahren beinhaltet der Zuschussbedarf auch die Erstattungen an Krankenkassen nach § 264 SGB V. Die Krankenkassen übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen für nicht gesetzlich krankenversicherte bedürftige Personen zunächst die Krankenbehandlung und erhalten dann vom Sozialhilfeträger vollen Ersatz der Aufwendungen, zuzüglich angemessener Verwaltungskosten.

Ab dem Jahr 2013 werden die Kosten der Hilfen zur Gesundheit nicht mehr nach früheren Kostenträgern (LWV als bis 31.12.2004 zuständiger überörtlicher Träger) getrennt, d.h. eine Kostenaufschlüsselung ist nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die seit 2005 bestehende alleinige örtliche Zuständigkeit des kommunalen Trägers erscheint dies auch entbehrlich.

3. Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Seit 2011 können Kinder aus einkommensschwachen Familien Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Das bedeutet, dass beispielsweise die Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten, für die Fahrkarte zur Schule, für Nachhilfeunterricht, für das Mittagessen in der Schule oder der Kindertagesstätte, unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Umfang von staatlicher Seite übernommen werden. Konkret umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket folgende Leistungen:

- Übernahme der Kosten für **Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** in tatsächlicher Höhe.

- Um **Schulbedarf**, wie Schreib-, Mal-, Rechenmaterialien, Sportbekleidung oder die Schultasche kaufen zu können, erhalten die Eltern von Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 30 Euro.
- Die **Schülerbeförderungskosten** werden erstattet, sofern die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann und keine andere Stelle diese Kosten übernimmt. Die Eltern müssen einen Eigenanteil von 5 Euro tragen.
- Schülerinnen und Schüler wird eine zusätzliche **Lernförderung** (Nachhilfeunterricht) gewährt, wenn diese notwendig ist, um das wesentliche Lernziel – Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder erfolgreicher Schulabschluss – erreichen zu können. Voraussetzung ist, dass die Schulleitung den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
- Für die Teilnahme am **gemeinsamen Mittagessen** in der Schule oder in der Kindertagesstätte wird das Mittagessen bezuschusst. Ein Eigenanteil von 1 Euro pro Essen ist von den Eltern selbst zu erbringen.
- Für **soziale und kulturelle Teilhabe** (Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Museumsbesuche u.ä. kulturelle Angebote sowie Freizeitangebote) stehen den Leistungsberechtigten monatlich 10 Euro zur Verfügung.

Die Leistungen werden in Form von Gutscheinen, Zahlungen an die Leistungsanbieter oder an die Leistungsberechtigten erbracht. Bei Ausflügen und Klassenfahrten wird in der Regel direkt mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung abgerechnet. Das Geld für den Schulbedarf und die Kosten für die Schülerbeförderung werden den Eltern überwiesen. Die Leistungen für Mittagessen, die Lernförderung und die soziale und kulturelle Teilhabe werden durch Gutscheine erbracht. In Ausnahmefällen – insbesondere bei Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe – besteht die Möglichkeit, von den Eltern verauslagte Aufwendungen auf Nachweis zu erstatten.

Diese Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie selbst oder ihre Eltern einen Anspruch haben auf

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem SGB II,
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem SGB XII oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Im Landkreis Böblingen können die Leistungen beim Träger der jeweiligen Grundleistung beantragt werden:

Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)	Antragstellung beim Jobcenter Landkreis Böblingen
Wohngeld und Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)	Antragstellung bei der Wohngeldbehörde der Großen Kreisstadt oder beim Landratsamt Böblingen (je nach Wohnort)
Sozialhilfe (SGB XII) Leistungen nach dem AsylbLG	Antragstellung beim Landratsamt Böblingen

Damit erhalten die Berechtigten ihre Leistungen bürgerfreundlich vor Ort und haben keine unterschiedlichen Anlaufstellen. Möglich wurde dies durch eine Delegation der Zuständigkeit der Aufgabe der BuT-Leistungsgewährung nach § 6b BKGG vom Landkreis auf die Großen Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen, wie sich die **Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen** im Landkreis seit Inkrafttreten entwickelt haben:

	Zahl der beantragten Leistungen von Empfängern von							
	ALG II / Sozialgeld (SGB II)				Wohngeld / Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Ausflüge / Klassenfahrten	719	1.054	1.143	1.060	613	721	689	633
Persönlicher Schulbedarf	5.200	4.800	4.800	4.620	1.166	1.616	1.532	1.454
Schülerbeförderung	117	1.245	1.230	1.254	360	430	399	367
Lernförderung	300	535	557	460	129	196	197	147
Mittagsverpflegung	752	1.643	1.815	1.770	420	747	654	578
Soziale / kulturelle Teilhabe	709	1.009	1.064	904	676	807	768	681
insgesamt	7.797	10.286	10.609	10.068	3.364	4.517	4.239	3.860

	Zahl der beantragten Leistungen von Empfängern von							
	Sozialhilfe (SGB XII)				Asylbewerberleistungen			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Ausflüge / Klassenfahrten	1	0	1	5	0	1	5	3
Persönlicher Schulbedarf	8	9	7	10	7	8	9	9
Schülerbeförderung	0	1	3	4	1	1	0	0
Lernförderung	1	1	1	2	0	0	0	1
Mittagsverpflegung	0	1	0	6	1	2	1	4
Soziale / kulturelle Teilhabe	2	3	1	8	2	3	3	3
insgesamt	12	15	13	35	11	15	18	20

Die Zahlen lassen erkennen, dass die Leistungen in unserem Landkreis gut abgerufen werden und dem leistungsberechtigten Personenkreis inzwischen hinlänglich bekannt sind. Die geringeren Abrufzahlen im Jahr 2011 sind dadurch bedingt, dass das BuT-Paket erst am 1. April rückwirkend zum Jahresbeginn 2011 in Kraft trat und dann durch Informationskampagnen bekannt gemacht werden musste. Außerdem wurden 2011 einige BuT-Leistungen (insbesondere Schülerbeförderung im SGB II-Bereich und Mittagsverpflegung) noch als vorrangige freiwillige Leistung von den Kommunen gewährt, bevor die entsprechenden Satzungen angepasst werden konnten.

In der folgenden Tabelle ist getrennt nach Leistungen an Empfänger von ALG II / Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag und an Empfänger von Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen aufgeführt, wie sich die Ausgaben für die BuT-Leistungen im Landkreis Böblingen entwickelt haben und welche Beträge der Bund erstattet hat. Für Empfänger von Asylbewerberleistungen erfolgt keine Bundesbeteiligung.

	Transferleistungen SGB II und § 6b BKGG				Transferleistungen SGB XII und AsylbLG			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Bundesmittel für BuT (in Tsd. Euro)	1.625	1.502	1.311	1.471	--	--	--	--
Netto-Ist-Ausgaben (in Tsd. Euro)	517	1.437	1.509	1.507	1,7	2,2	2,5	7,5

Zur Finanzierung der Leistungen an ALG II / Sozialgeld-, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsempfänger hat der Bund seine Beteiligungsquote an den Kosten für die Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende (KdU) für die Jahre 2011 und 2012 pauschal um 5,4% erhöht. Ab 2013 wird die Beteiligungsquote jährlich länderspezifisch entsprechend der jeweiligen Ist-Ausgaben des Vorjahres neu festgesetzt. Für Baden-Württemberg betrug sie 3,7% in 2013, 4,3% in 2014 und in 2015 beträgt sie 4,4%. Im Bundesgebiet ist die Quote breit gestreut, im Durchschnitt beläuft sie sich auf 3,3% in 2013, 3,5% in 2014 und 3,8% in 2015. Die Bundesmittel fließen den Ländern zu, die sie an die Stadt- und Landkreise weiterleiten. In 2011 und 2012 wurden die dem Land Baden-Württemberg zufließenden Mittel auf die Stadt- und Landkreise entsprechend der Quote von 5,4% der KdU weitergegeben, ab 2013 werden sie nach den jeweiligen Anteilen an den gesamten Ausgaben für Bildung und Teilhabe im Land verteilt.

Ursprünglich war angedacht, dass der Bund die Ausgaben für BuT-Leistungen im Bereich SGB II und § 6 BKGG vollständig übernimmt. Die Regelung in § 46 SGB II, wonach die Beteiligungsquote des Bundes jährlich länderspezifisch entsprechend den jeweiligen Ist-Ausgaben des Vorjahres festgesetzt wird, entspricht nicht diesem Grundgedanken. Je nachdem, wie sich die BuT-Ausgaben entwickeln, kann es zu Überzahlungen oder, wie in den Jahren 2013 und 2014, zur Unterdeckung führen. Der Landkreistag hat das Sozialministerium Baden-Württemberg auf diese Problematik hingewiesen und dieses hat mitgeteilt, dass es sich gemeinsam mit den anderen Ländern für eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Regelung einsetzen wird.

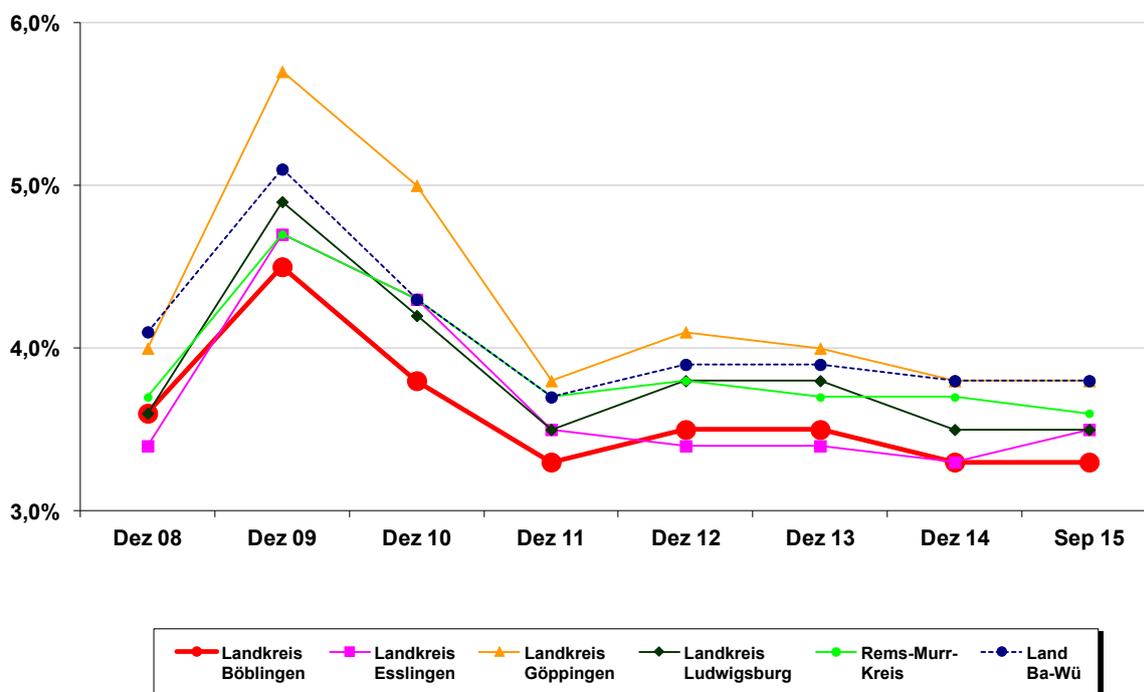
Die **Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets** ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Zum einen liegt das an der Form der Gewährung der Leistungen als Sachleistung anstelle von Geldleistung und zum anderen an den teils schwierigen Gesetzesformulierungen. Zum 1. August 2013 wurden einige Regelungen geändert und konkretisiert, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und bestehende Rechtsunsicherheiten auszuräumen. Seitdem ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, von den BuT-Berechtigten verauslagte Kosten auf Nachweis zu erstatten. Außerdem wurden Regelungen zur Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten, zur Rückwirkung eines Antrags und zur Verjährung des BuT-Anspruchs angepasst.

In der Kreisverwaltung, dem Jobcenter Landkreis Böblingen und den vier Großen Kreisstädten sind rd. 50 Mitarbeiter/innen mit BuT-Angelegenheiten betraut, die meisten von ihnen nur mit einem geringen Anteil ihrer Arbeitszeit. Die hohe Zahl an BuT-Sachbearbeiter/innen ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass im Kreis die Leistungen vor Ort beantragt werden können und dezentral darüber entschieden wird. Durch die Gewährung der Leistungen auf Einzelantrag und insbesondere in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter ist das Verfahren zeitintensiv. Gleichzeitig ist damit aber sichergestellt, dass die Leistungen tatsächlich dem zugeordneten Personenkreis, d.h., den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, zugutekommen und zweckentsprechend verwendet werden.

4. Arbeitslosigkeit

Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenquoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2014 hat der Arbeitsmarkt eine gute Entwicklung genommen. Das hohe Beschäftigungsniveau wurde gehalten und mit 6.616 Arbeitslosen lag die Quote im Dezember 2014 bei 3,3 %. Neben der Stärke des Arbeitsmarktes im Kreis Böblingen lag es aber auch an den milden Temperaturen im Dezember, die bis zum Stichtag selbst in wetterabhängigen Branchen das Arbeiten ermöglichten.

Der saisonal übliche Anstieg der Arbeitslosigkeit sowie eine saisonal bedingte, schwache Aufnahmefähigkeit des Marktes, führten im Januar 2015 zu einer Arbeitslosenquote von 3,5 %. Unter anderem schlugen nun Winterkündigungen bei Garten- und Landschaftsbauern sowie in der Baubranche zu Buche. Im Zuge der Frühjahrsbelegung konnte im März ein moderater Rückgang der Arbeitslosenquote um 0,1 Prozentpunkte auf 3,4 % verzeichnet werden. Der Bestand an Arbeitslosen lag mit 6.902 rd. -4,8 % unter dem Bestand von März 2014. In den Folgemonaten setzte sich diese positive Entwicklung fort. Mit 6.687 Arbeitslosen lag die Quote im Juni bei 3,2 % (Vorjahresmonat: 3,4 %).

Auch bei bester Konjunktur wird der Arbeitsmarkt in den Sommermonaten gewöhnlich ausgebremst. Der Stellenmarkt spürt die Urlaubszeit und zu Beginn der Sommerferien werden viele Jugendliche arbeitslos. So stieg die Arbeitslosigkeit im Kreis Böblingen im August auf 3,5 % an, lag aber nach einem saisonbedingten Aufschwung im September 2015 mit 6.855 arbeitslos gemeldeten Personen wieder bei 3,3 % und damit unter dem Niveau des Vorjahresmonats (3,6 %).

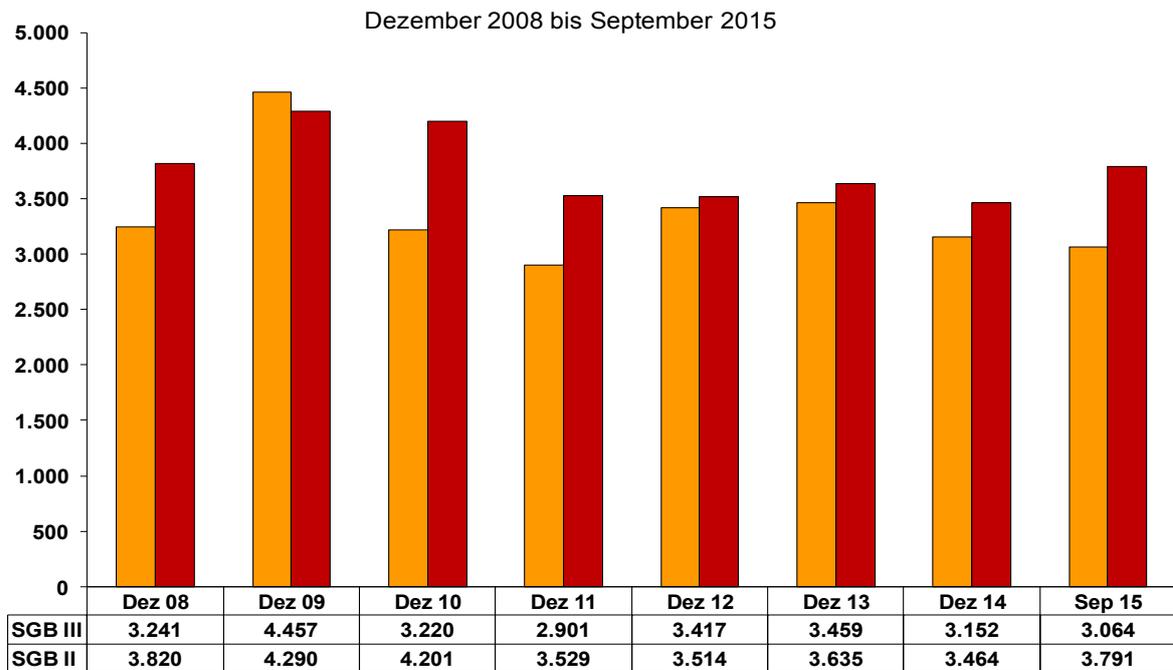
Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren lag im September 2015 mit 522 Arbeitslosen bei 2,4 % und damit unter der Quote des Vorjahresmonats mit 3,0 % bei 632 Arbeitslosen.

Ebenfalls gesunken ist die Zahl der älteren Arbeitslosen ab 50 Jahren. Im September 2015 waren 2.398 Personen dieser Altersgruppe ohne Arbeit und damit 6,3 % weniger als im Vorjahresmonat mit 2.560 Personen.

Weiterhin ist fast jeder dritte Arbeitslose im Kreis Böblingen ein Langzeitarbeitsloser. Deren Zahl lag im September 2015 mit 2.014 Personen 4,2 % unter dem Wert des Vorjahresmonats (2.103 Personen).

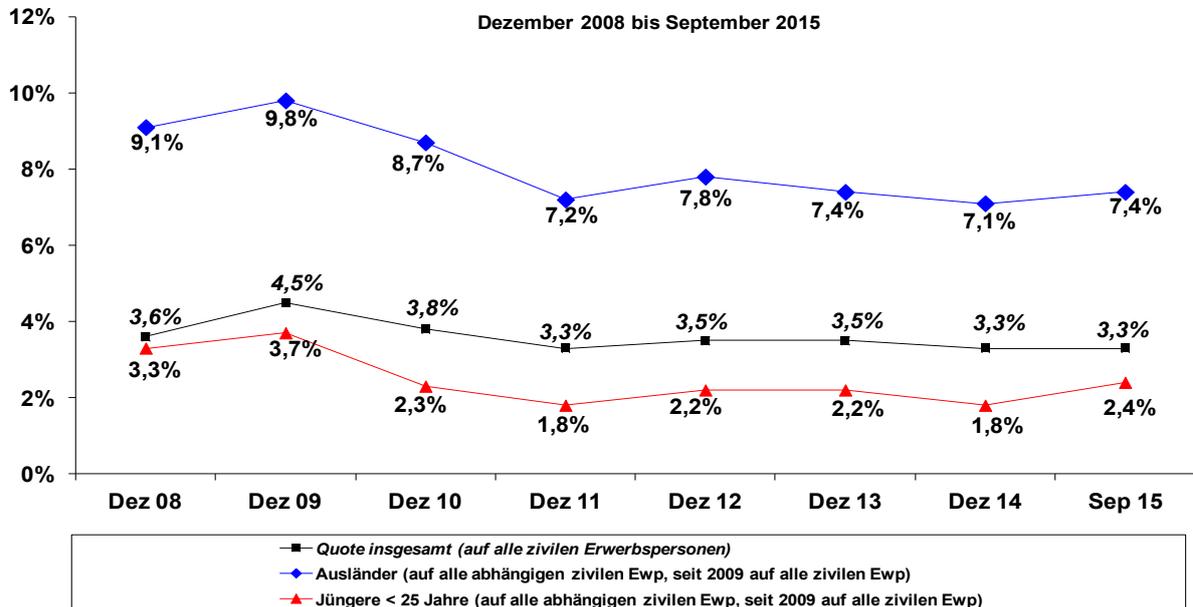
Bei der Betrachtung der Arbeitslosenzahlen nach Rechtskreisen zeigt sich, dass der Anteil der Arbeitslosen nach dem **Rechtskreis SGB II** an allen Arbeitslosen von 51,2 % im Dezember 2013 auf 52,4 % im Dezember 2014 gestiegen ist. Dieser Anteil hat sich mit 3.791 von insgesamt 6.855 Arbeitslosen im September 2015 auf 55,3 % weiter erhöht. Im **Rechtskreis SGB III** waren 3.064 Personen im September 2015 arbeitslos und damit 554 weniger als im Vorjahresmonat (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

**Bestand an Arbeitslosen im Kreis Böblingen
nach Rechtskreisen SGB II und SGB III**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

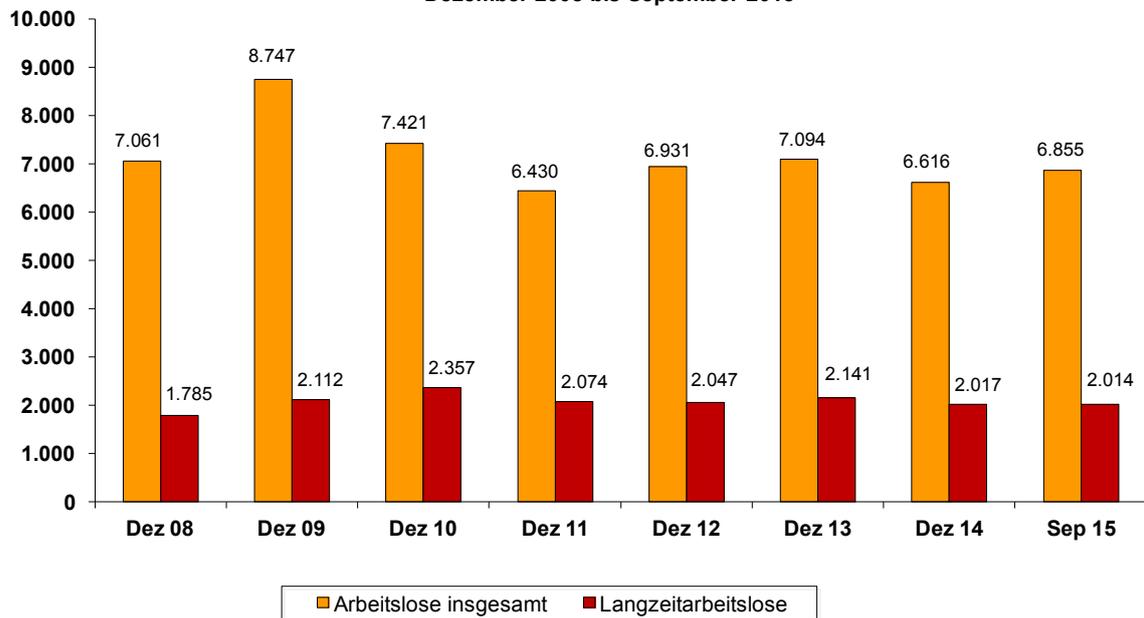
**Arbeitslosenquoten insgesamt, Ausländer und Jüngere < 25 Jahre
im Landkreis Böblingen**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslose insgesamt und Langzeitarbeitslose im Landkreis Böblingen

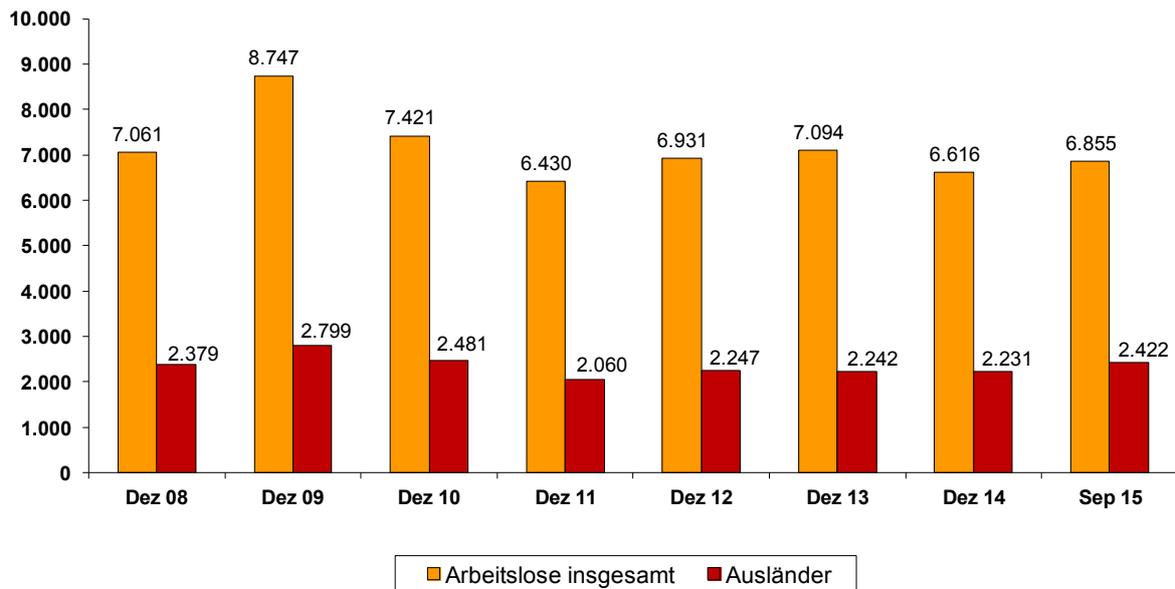
Dezember 2008 bis September 2015



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslose insgesamt und ausländische Arbeitslose im Landkreis Böblingen

Dezember 2008 bis September 2015



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

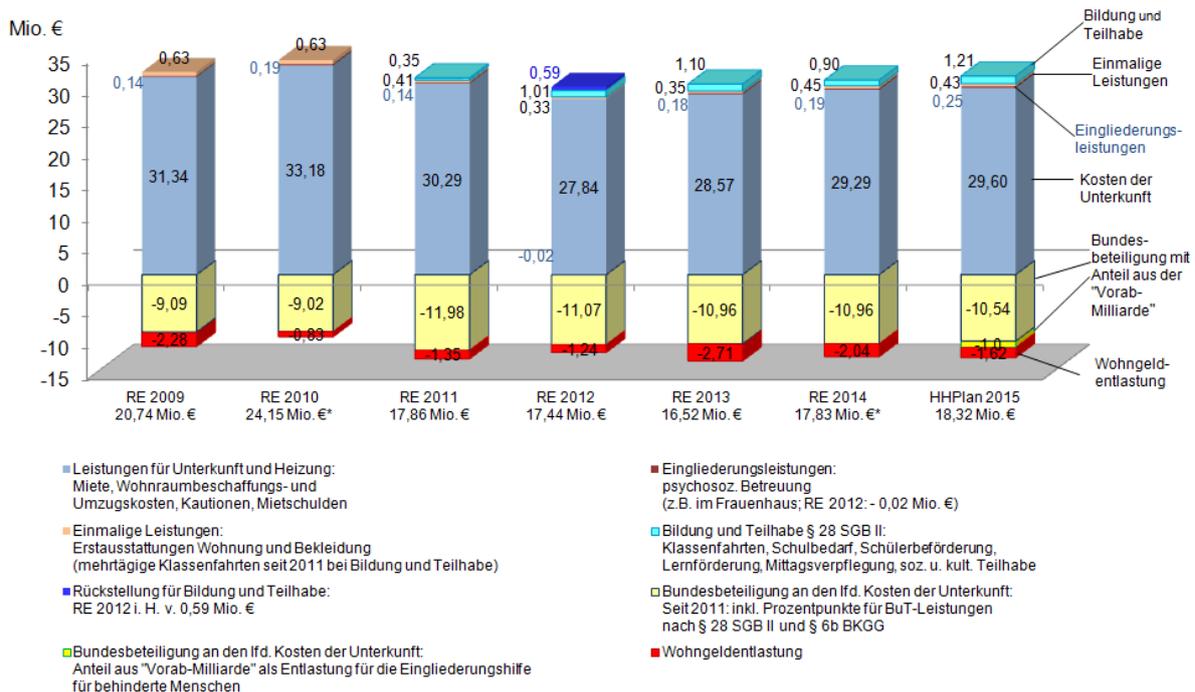
Mit dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurde zum 01.01.2005 eine bundeseinheitliche Regelung für alle erwerbsfähigen Menschen geschaffen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind oder deren Einkommen nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Träger der SGB II-Leistungen sind die Bundesagentur für Arbeit bzw. die örtlichen Agenturen für Arbeit sowie die Kreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger).

Während die kommunalen Träger für die Kosten der Unterkunft, Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II (z.B. psychosoziale Betreuung), Erstausstattungen für die Wohnung und Bekleidung sowie für die 2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständig sind, übernehmen die Agenturen für Arbeit alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierzu gehören insbesondere alle auf den Arbeitsmarkt bezogenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft und Sozialversicherungsbeiträge.

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus der Wohngeldnettoentlastung vom Land (rd. 2,04 Mio. €), der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (rd. 10,96 Mio. €) beliefen sich die vom Landkreis Böblingen zu tragenden SGB II-Leistungen im Jahr 2014 auf rd. 30,83 Mio. €. Davon entfielen rd. 29,29 Mio. € auf laufende und einmalige Kosten der Unterkunft. Weitere 0,45 Mio. € waren für einmalige Leistungen (Erstausstattungen für Wohnung und Bekleidung) erforderlich. Für die psychosoziale Betreuung in Frauenhäusern waren Erstattungen an andere Kreise i. H. v. rd. 0,19 Mio. € zu leisten. Der Zuschussbedarf für Bildungs- und Teilhabeleistungen belief sich auf 0,9 Mio. €.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (PG 31.20)

inkl. Einnahmen aus dem Soziallastenausgleich § 21 FAG (2010 i.H.v. 0,146 Mio. €* und 2014 i. H. v. 0,194 Mio.€*)



Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2015

5. Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“ Sozialer Arbeitsmarkt / Passiv-Aktiv-Tausch

Mit der Einführung des o.g. Landesprogramms im Jahr 2012 verfolgte das Land Baden-Württemberg das Ziel, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Eingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen auf Bundesebene wirkungsvoll zu ergänzen. Mit der Installierung des neuen ESF-Programms in den Jobcentern wurde dies im Jahr 2015 in wesentlichen Teilen erreicht. Aus diesem Grund stellt das Land sein Programm mit Ablauf des Jahres 2016 ein (siehe auch KT-Drucksache 167/2015).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das aktuell noch laufende Landesprogramm:

Projektrahmen

Die Zielsetzung des Projektes ist die Vermittlung von langzeitarbeitslosen Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges, sozialpädagogisch betreutes Beschäftigungsverhältnis. Die **passiv** bezogenen SGB II - Leistungen (Kosten für Lebensunterhalt, Unterkunft und Heizung) werden in Zuschüsse an den Arbeitgeber umgewandelt und fließen damit **aktiv** in das erworbene Arbeitsentgelt ein.

Voraussetzung für die Teilnahme am Projekt sind mindestens 3 Jahre Bezug von SGB II-Leistungen, multiple Vermittlungshemmnisse sowie vorangegangene intensive, jedoch erfolglose Vermittlungsbemühungen durch das Jobcenter. Seit dem Programmstart im Jahr 2012 gilt der Mindestlohn von 8,50 € / Stunde.

Für jedes Arbeitsverhältnis gewährt das Land dem Landkreis Fördermittel von bis zu 600 € / Monat. Davon entfallen 300 € / Monat auf jeden am Programm teilnehmenden langzeitarbeitslosen Menschen und 300 € / Programmteilnehmer / Monat auf die vom Landkreis zu stellende sozialpädagogische Betreuungskraft. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1 Betreuungskraft in Vollzeit auf 15 Programmteilnehmer in Arbeit.

Der Landkreis gewährt an die am Programm teilnehmenden Arbeitgeber eine Förderung von bis zu 400 € / Programmteilnehmer / Monat und trägt die Personalkosten für die sozialpädagogische Betreuungskraft.

Nach § 16 e SGB II gewährt das Jobcenter an die am Programm teilnehmenden Arbeitgeber eine max. 75%ige Förderung der Lohnkosten. Mit den vorangestellten Förderleistungen ergibt sich für die am Programm teilnehmenden Arbeitgeber eine weitestgehende Kostendeckung.

Der zentrale wirtschaftliche Nutzen für den Landkreis entsteht durch die mittel- und langfristigen Einsparungen im Bereich des kommunalen Leistungsanteils im SGB II-Bezug, bei den Kosten der Unterkunft und Heizung. Diese entstehen wenn es gelingt, die am Programm teilnehmenden langzeitarbeitslosen Menschen dauerhaft in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu beschäftigen, so dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen bestreiten können.

Projektentwicklung

Nach Beschluss im Bildungs- und Sozialausschuss am 24.9.2012 (vgl. KT-Drucksache 141/2012) nimmt der Landkreis Böblingen seit April 2013 am Landesförderprogramm „Sozialer Arbeitsmarkt / Passiv-Aktiv-Tausch teil.

Insgesamt sollten im Landkreis Böblingen 15 geförderte Arbeitsplätze akquiriert werden. Dem angekündigten Projektende zur Folge hat der Landkreis das bisherige Kontingent von 15 auf 11 Arbeitsplätze verringert. Seither werden keine neuen Programmteilnehmer und Arbeitsstellen mehr akquiriert. Die derzeit bestehenden Arbeitsverhältnisse sollen bis zum Ende ihrer maximalen Förderdauer von 24 Monaten, längstens bis 31.12.2016, weitergeführt und möglichst in förderunabhängige und dauerhafte Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden.

Im Laufe der Zeit konnten 11 Beschäftigungsverhältnisse konstant aufrecht erhalten werden. Der Landkreis Böblingen liegt bei der quantitativen Zielerreichung mit 73%, (im Schnitt 11 von 15 Plätzen) leicht über dem Landesdurchschnitt von 64% (526 von 826 Plätzen)¹.

Dass es sich im Landkreis schwierig gestaltet, 15 Langzeitarbeitslose zu vermitteln, lässt sich weitgehend mit der Definition der Zielgruppe erklären. Während sich ein Großteil der teilnehmenden Landkreise vorwiegend auf die Vermittlung explizit „marktgängiger“ Betroffener konzentrierte, war bei uns von Beginn an die Gruppe der bedürftigsten „marktfernen“ Menschen im Fokus.

Bis zum 30.09.2015 wurden insgesamt 17 Beschäftigungsverhältnisse begründet. Davon wurden mittlerweile insgesamt 9 beendet. 3 Teilnehmer waren die maximale Förderdauer von 24 Monaten beschäftigt. 2 wurden durch den bisherigen Arbeitgeber im Rahmen einer unbefristeten 50%-Stelle und einer Beschäftigung auf 450 €-Basis weiterbeschäftigt. 1 Teilnehmer konnte vom gemeinnützigen Arbeitgeber nicht übernommen werden und hat trotz intensiver Bewerbungen nach Programmende

¹ Präsentation Sozialministerium Tagung *Passiv-Aktiv-Tausch* am 27.04.2015 in Bad Boll

keine Arbeitsstelle finden können. Die übrigen 6 Beschäftigungsverhältnisse konnten im Durchschnitt 6,5 Monate aufrechterhalten werden.

Aktuell befinden sich noch 8 Teilnehmer im Projekt. Davon sind 7 bereits mehr als 12 Monate beschäftigt. Von den belegten Arbeitsplätzen befinden sich 2 in Betrieben des 1. Arbeitsmarktes und 6 bei subventionsorientierten Arbeitgebern. Bei 4 Arbeitsverhältnissen besteht nach Ende der Förderung die Chance auf Übernahme in ein festes, unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Kostenentwicklung

In der folgenden Übersicht sind alle für den Landkreis Böblingen anfallenden Kosten und Einnahmen, inklusive der gesamten Arbeitgeberanteile und Einsparungen durch tatsächlich entfallene Ausgaben für Kosten der Unterkunft, zum 30.09.2015 dargestellt.

	Kosten Landkreis	Fördermittel Land	Nettoaufwand
Betreuung der Arbeitnehmer	- 95.732,01 €	+ 67.200,00 €	- 28.532,01 €
Förderung an Arbeitgeber	- 85.166,67 €	+ 65.618,33 €	- 19.548,34 €
<i>Zwischensumme</i>	- 180.898,68 €	+ 132.818,33 €	- 48.080,35 €
Eingesparte Unterkunftskosten			+ 45.953,03 €
gesamt			- 2.127,32 €

Mit Abschluss des Jahres 2015 werden aller Voraussicht nach die Einsparungen die Ausgaben in der Gesamtbilanz übersteigen.

Erfahrungen

Es zeigte sich, dass eine Lohnkostenförderung für die am Programm teilnehmenden privatwirtschaftlichen Arbeitgeber keinen wirklichen Anreiz darstellt. Vielmehr fürchteten diese den zu erwartenden Mehraufwand und eine mögliche Beeinträchtigung der gewohnten Betriebsabläufe.

Gemeinnützige Arbeitgeber, zu deren Geschäftsmodell Lohnförderungen unmittelbar zählen, sind deutlich interessierter an der Programmteilnahme, wobei sie oft keine Weiterbeschäftigung nach Förderende bieten können. Sie sind allerdings bereit und in der Lage Personen anzustellen, die auf dem 1. Arbeitsmarkt dauerhaft keine Chance haben.

Besonders geeignet zeigten sich Non-Profit-Organisationsformen, die über eigene Finanzierungsmöglichkeiten verfügen und die Förderung eher als Aufwandsentschädigung für den Einstieg in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis betrachten (Gemeinden, Vereine, Pflegeeinrichtungen usw.).

Fast alle am Programm teilnehmenden langzeitarbeitslosen Menschen verfügen über eine hohe Eigenmotivation. Häufig genügt diese jedoch nicht, um den Anforderungen des Arbeitsalltags mittelfristig ohne Unterstützung gerecht zu werden. Der lange Zeitraum der Abwesenheit von regulären Erwerbsprozessen, aber auch die meist biografisch bedingte Unkenntnis betrieblicher Kultur und Bedürfnisse, können innerhalb kurzer Zeit und unabhängig von der Motivation zu schweren Krisen bis hin zum Abbruch bzw. zur Kündigung führen.

Ferner war festzustellen, dass ein Teil der Programmteilnehmer den Anforderungen des 1. Arbeitsmarktes aufgrund körperlicher, psychischer und kognitiver Einschränkungen voraussichtlich nie gewachsen sein wird.

Bei einigen Beschäftigungsverhältnissen zeigte sich der besondere Wert der sozialpädagogischen Betreuung als wichtiger Faktor bei der dauerhaften Integration in eine reelle Beschäftigungsperspektive. Die im Landkreis Böblingen teilnehmenden Arbeitgeber erleben die sozialpädagogische Betreuung unabhängig von ihrer jeweiligen Intensität als zentrale Bedingung für das Gelingen der meist zumindest zeitweise belasteten Verläufe der Beschäftigungsverhältnisse. Deutlich wurde auch die große Bedeutung und die Notwendigkeit einer eloquenten und verbindlichen Schnittstelle zwischen Arbeitgebern und Behörden, die mit den Bedürfnissen und den Alltagswelten der jeweiligen Seite vertraut ist und auch deren Sprache spricht.

Entscheidend für den erfolgreichen Projektverlauf war und ist auch die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Betreuung / Projektkoordination.

Die Mehrheit der Teilnehmenden empfindet ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen des Programms bei allen Mühen und Rückschlägen als einschneidende Chance zum (Wieder)Einstieg in ein Arbeitsverhältnis.

Ausblick

Das negative Ergebnis der ersten Jahre wird bis Ende 2015 ausgeglichen werden. Durch die Programmteilnahme im Jahr 2016 wird ein Überschuss erwartet. Die Teilnahme des Landkreises Böblingen bis zum Projektende 2016 erscheint auch bei einer zurückhaltenden Betrachtungsweise finanziell lohnenswert.

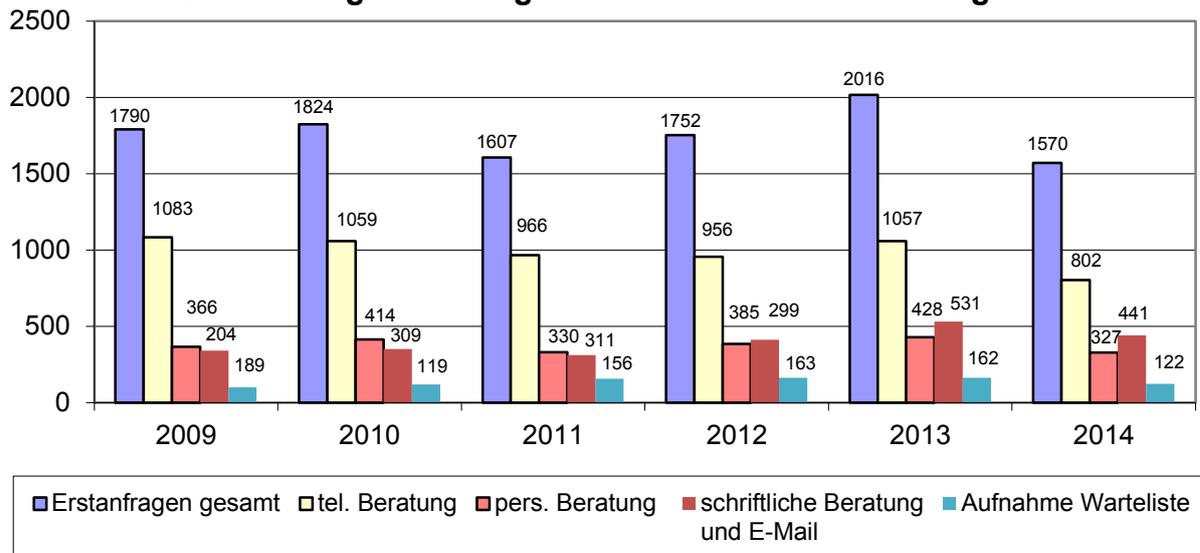
Im Projektverlauf hat sich gezeigt, dass fast alle Teilnehmer die länger als 6 Monate in einem Beschäftigungsverhältnis verblieben, sich in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und ihre psychisch-emotionale Verfassung erheblich stabilisierten. Für eine Reihe von Teilnehmern hatte der Projektverlauf das Potenzial, deren Fähigkeit zu einem unabhängigen und selbstbestimmten Leben nachhaltig positiv zu beeinflussen.

Die Erfahrungen zeigen, dass öffentlich geförderte Beschäftigung einen wertvollen Baustein für Leistungsberechtigte und Jobcenter darstellt. Es wird aber auch deutlich, dass auf diesem Wege nur ein kleiner Teil der Leistungsberechtigten in Beschäftigung gebracht werden kann. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Arbeitgebern, die durch ihre Bereitschaft an der Programmteilnahme zum Gelingen dieses Projekts ganz wesentlich beigetragen haben.

6. Schuldnerberatung

Alle Einwohner des Landkreises Böblingen haben die Möglichkeit, durch die Schuldnerberatung bei finanziellen Problemen kostenlose Beratung zu erhalten. Der Zugang ist sowohl telefonisch während der offenen Sprechstunden als auch schriftlich oder per E-Mail möglich. Den meisten Ratsuchenden kann bereits durch eine einmalige Beratung eine Lösung Ihrer Probleme aufgezeigt werden. Sofern eine längerfristige Beratung und Betreuung erforderlich ist, werden sie auf die Warteliste aufgenommen.

Entwicklung der Anfragen bei der Schuldnerberatung



Die gute Konjunktur und der Rückgang der Arbeitslosenquote führte zwar auf der einen Seite zu einer geringeren Nachfrage im Jahr 2014, die Einkommenssituation der von der Schuldnerberatungsstelle betreuten Personen hat sich jedoch nicht verbessert. Aufgrund häufigem Arbeitsplatzverlust, Arbeitsplatzwechsel oder Veränderung der persönlichen Verhältnisse, verzögerten sich die Verfahren und die Warteliste stieg 2013 auf 9 Monate an. Hinzu kam krankheitsbedingter Personalausfall, der erst nach ca. 1 Jahr durch eine Neubesetzung der Stelle beendet werden konnte. Inzwischen ist die Warteliste wieder unter 6 Monate gefallen, dringende Fälle können auch vorgezogen werden.

Die folgende Tabelle stellt die Fallentwicklung von der Kontaktaufnahme über die Aufnahme in die Betreuung bis zum Abschluss der Fälle und die Entwicklung der Warteliste dar. Dabei wurde auch der Anteil der Arbeitslosengeld II Empfänger (ALG II) gesondert dargestellt.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Erstanfragen Sprechstunde	1789	1824	1607	1752	2016	1570
Aufnahme Warteliste	84	119	156	163	162	122
- davon ALG II-Empfänger	34	55	60	59	71	55
Neuaufnahmen in Betreuung	74	64	65	82	87	73
- davon ALG II-Empfänger	41	32	37	36	35	27
laufende Fälle	185	174	163	174	169	164
- davon ALG II-Empfänger	91	72	77	79	74	62
abgeschlossene Fälle	82	76	80	64	80	78
Stand Warteliste	54	58	77	88	101	59
- davon ALG II-Empfänger	17	29	23	32	61	33
Wartezeiten in Monaten	8	7	7	7	9	6

Bei der folgenden Auflistung der Wohnorte der betreuten Personen ist zu beachten, dass es sich immer um den Stand zu bestimmten Stichtagen handelt. Er werden innerhalb der Jahre Personen in die Betreuung aufgenommen und Fälle abgeschlossen, so dass manche Kommunen nicht erscheinen, obwohl auch Einwohner dieser Kommunen betreut werden. Auch in den Sprechzeiten melden sich Einwohner aller Kommunen des Kreises.

Wohnorte der von der Schuldnerberatung betreuten Personen zum Stichtag					
	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	01.10.2015
Aidlingen	0	0	0	0	1
Altdorf	0	0	0	0	0
Böblingen	36	43	50	56	60
Bondorf	9	10	6	6	7
Deckenpfronn	1	1	1	0	0
Ehningen	0	1	0	0	4
Gärtringen	6	10	6	6	6
Gäufelden	5	5	5	2	4
Grafenau	7	8	5	4	3
Herrenberg	9	9	6	8	9
Hildrizhausen	2	0	2	3	3
Holzgerlingen	2	6	4	0	3
Jettingen	1	2	1	0	3
Leonberg	14	21	19	20	27
Magstadt	4	4	4	5	4
Mötzingen	1	2	1	1	2
Nufringen	2	1	0	0	1
Renningen	5	4	6	3	4
Rutesheim	1	1	3	0	0
Schönaich	3	1	9	3	2
Sindelfingen	37	36	29	34	33
Steinenbronn	0	0	1	2	2
Waldenbuch	1	0	1	3	1
Weil der Stadt	8	6	7	5	2
Weil im Schönbuch	3	4	3	2	6
Weissach				1	1
Gesamte laufende Fälle	157	175	169	164	188

Beratungsangebote für Arbeitslosengeld II-Empfänger und Sprechstunden in den Jobcentern

Der Anteil der ALG II-Empfänger liegt weiterhin bei knapp 40 % der von der Schuldnerberatung betreuten Personen. Es handelt sich dabei häufig um Langzeitarbeitslose mit Multiproblemlagen, die auch nicht durch die gute Konjunktur und die niedrige Arbeitslosenquote an einer dauerhaften Einkommenssteigerung oder Stabilisierung ihrer finanziellen Situation teilnehmen. Häufiger Arbeitsplatzverlust, niedriges Einkommen -das durch ALG II aufgestockt werden muss- und fehlende Aussicht auf eine Verbesserung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse verhindern oft eine langfristige und zielorientierte Zusammenarbeit. Es finden viele Erstgespräche statt und auch Aufnahmen in die laufende Betreuung, eine Entschuldung oder ein erfolgreiches Durchlaufen eines Insolvenzverfahren überfordert viele ALG II-Empfänger. Ein Erfolg ist nur bei intensiver Betreuung, ständiger Motivationsarbeit und auf eine lang andauernde Unterstützung angelegte Fallbearbeitung durch die Schuldnerberatung möglich.

Entwicklungen in den Jobcentern von 2009 bis 2014						
	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Beratungen in den Jobcentern	392	384	328	316	336	241
davon:						
- Fallbesprechungen mit Fallmanagern	102	92	89	86	72	38
- Besprechungen vor Ort (z.B. laufende Fälle)	46	39	41	39	81	51
- Beratungsgespräche mit Neukunden	244	262	198	191	185	152
von diesen:						
- Erledigung in 1-2 Beratungen oder Verweis an Rechtsanwalt	196	207	195	132	122	105
- Aufnahme auf Warteliste oder Sofortaufnahme	49	55	61	59	63	47

Um den ALG II-Empfängern einen niederschweligen Zugang zu ermöglichen, werden in den Jobcentern Sprechstunden angeboten in denen kurzfristig persönliche Beratungsgespräche erfolgen. In den Räumen der Jobcenter werden auch wohnortnahe Termine für Personen in laufender Betreuung angeboten, damit diese keine so lange Anreise zu ihrem Berater haben.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren wurde zum 01.07.2014 geändert. Es besteht nun die Möglichkeit, durch Bezahlung der Gerichtskosten und Treuhänderkosten die Dauer des Verfahrens von 6 auf 5 Jahre zu verkürzen. Wenn daneben die Gläubiger auch noch 35% ihrer Forderung innerhalb von 3 Jahren erhalten, kann die Restschuldbefreiung bereits nach 3 Jahren erteilt werden.

Es wurde allgemein eine niedrigere Quote erwartet und in der Zeit vor der Gesetzesänderung wurden Insolvenzverfahren verschoben, um in den Genuss der Gesetzesänderung zu kommen. Weiterhin sinkt die Bereitschaft, für einen längeren Zeitraum als für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens Raten zu bezahlen. Auch die Gläubigerseite ist noch nicht bereit, die kürzeren Laufzeiten für Vergleiche zu akzeptieren, was die Erfolgsquote der außergerichtlichen Verhandlungen senkt.

Die mit der Änderung erfolgten neuen Risiken einer vorzeitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens ohne Restschuldbefreiung durch neue Anfechtungsmöglichkeiten, wurden von den Ratsuchenden bisher nur unzureichend berücksichtigt. In vielen Fällen wird eher von einem gerichtlichen Insolvenzverfahren abzuraten sein. Der Anteil der mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren abgeschlossenen Verfahren hat sich daher reduziert. Es ist noch nicht abzusehen, wie sich diese Entwicklung fortsetzt.

Anteil der Insolvenzverfahren an den abgeschlossenen Fällen						
	2009	2010	2011	2012	2013	2014
abgeschlossene Fälle insgesamt	82	76	81	64	80	78
davon Insolvenzverfahren	36	26	35	29	38	28
davon gerichtliche Insolvenzverfahren	11	13	16	19	20	23
davon außergerichtliche Insolvenzvergleiche	25	13	19	10	10	5
Anteil der Insolvenzverfahren an den Abschlüssen insgesamt	55%	34%	43%	45%	48%	36%

Prävention

Im Landkreis BB findet seit dem Jahr 2005 Präventionsarbeit für Jugendliche und Erwachsene unter dem Motto „Frag nach! Über Geld spricht man!“ statt.

In der Erwachsenenbildung bietet die Schuldnerberatung Haushaltsseminare und Vorträge an, z.B. bei:

- Verein für Langzeitarbeitslose
- Deutsche Angestellten-Akademie

- Caritas
- Schwangerenberatung des Gesundheitsamtes
- Modell Mutter und Kind
- Internationale Frauengruppe
- Stadtseniorenrat

Den größten Zeitanteil hat jedoch die Jugendarbeit. Unterrichtseinheiten für Kinder und Jugendliche finden in allen Schularten von der Förderschule über Gymnasien bis zu den beruflichen Schulen statt. Für die verschiedenen Klassenstufen wurden, beginnend mit der 3. + 4. Grundschulklasse, altersgerechte Unterrichtsmodule entwickelt. Dieses Angebot wurde in den Lehrerfortbildungskatalog des Staatlichen Schulamtes aufgenommen. Seit einigen Jahren werden diese Unterrichtseinheiten mit gutem Erfolg durch ein Team von drei **ehrenamtlichen Mitarbeitern** durchgeführt.

Neben den kontinuierlich stattfindenden Unterrichtseinheiten werden jährliche Großprojekte organisiert. Nachdem die Schuldnerberatung 3 Jahre in Folge den Jugendfilmwettbewerb „Spotlight“ veranstaltet hatte, wurde 2012 + 2013 gemeinsam mit der SMTT, Schule für Musik, Theater und Tanz in Sindelfingen das Theaterprojekt „ZOOM“ verwirklicht.

Die künstlerische Leitung wurde in die Hände einer erfahrenen Kunst- und Theaterpädagogin gelegt. Mit Hilfe eines Autors wurde ein eigenes Stück entwickelt, Lieder getextet und komponiert und Choreografien erarbeitet. Die Präsentationsmappe trägt den ursprünglichen Arbeitstitel „BlackBoxWhiteBox“. Der Titel „ZOOM“ hat sich später aus der Entwicklung des Stückes ergeben. Etwa 10 Schulklassen waren am Projekt beteiligt und haben sich während dieser Zeit immer wieder mit der Thematik beschäftigt. In den Klassen fanden Unterrichtseinheiten durch die Schuldnerberatung und auch eine theaterpädagogische Begleitung statt. Von den Aufführungen des Stückes wurde eine DVD gefertigt, die bei der Schuldnerberatung entliehen werden kann.

Im vergangenen Jahr hat die Schuldnerberatung für den Projekttag „*Clever auf eigenen Füßen*“ Schulklassen ins Landratsamt Böblingen eingeladen. Der große Sitzungssaal wurde zum Markt für das Spiel „1 x 1 Augen auf im Geldverkehr“. Von Schülern und Lehrern wurde die Veranstaltung außerhalb der gewohnten schulischen Atmosphäre als durchweg positiv erlebt.

Am 20.10.2015 fand unser Präventionstag „*Medien – Finanzen – Werte*“ im Landratsamt statt, an dem 50 Schüler des Kaufmännischen Schulzentrums Böblingen teilgenommen haben. Unter Beteiligung des Medienpädagogen Herrn Uli Seiler, dem Präventionsteam der Schuldnerberatung und dem Sucht- und Präventionsbeauftragten des Landkreises Böblingen, Herrn Jörg Litzenburger, fanden über den ganzen Tag verteilt drei Workshops zu den Themen „Medienkompetenz“, „Finanzkompetenz“ und der Filmworkshop „Am Ende eines viel zu kurzen Tages“ statt, der letztgenannte im Bärenkino in Böblingen.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit wurde vor einiger Zeit ein Kinospot für die Schuldnerberatung erstellt, der in regelmäßigen Abständen immer wieder in den Böblinger Kinos zu sehen ist.

Voraussichtlich ab 01.11.2015 werden wir für die Dauer eines Jahres eine Verkehrsmittelwerbung auf einem Linienbus im Stadtverkehr Böblingen / Sindelfingen starten. Grundlage für die Gestaltung der Werbefolien wird auch hier das bereits bekannte Motiv „Auge“ sein.

Auch dieses Projekt wird, wie alle anderen in der Vergangenheit, von der Kreissparkasse Böblingen großzügig unterstützt.

Ehrenamtliche Schuldnerbegleiter

Seit 2011 werden von der Schuldnerberatung ehrenamtliche Schuldnerbegleiter eingesetzt. Nach intensiver Schulung und Klärung der Kompetenzen und Interessen der Ehrenamtlichen unterstützen diese die Schuldnerberatung entweder im Bereich Prävention bei der Erteilung von Unterrichtseinheiten, bei Großprojekten und auch bei der Vorbereitung von Erstgesprächen bei der Schuldnerberatung, wenn die Übersicht über die eigene Situation fehlt. Hier übernehmen die ehrenamtlichen Schuldnerbegleiter Aufgaben während der Fallbearbeitung und unterstützen oder ermöglichen dadurch erst die Arbeit der hauptamtlichen Schuldnerberater. Zu den häufigen Arbeiten gehören dabei die erforderliche Sichtung und Ordnung der Gläubigerunterlagen, das Ausfüllen von Listen, Fragebögen, Haushaltsplanungen, Hilfen bei der Einhaltung von Vereinbarungen, Begleitung bei Behördengängen und Unterstützung bei Bankgeschäften, wie Eröffnung von Girokonten oder Einrichten von Daueraufträgen.

Derzeit unterstützen uns 11 ehrenamtliche Schuldnerbegleiter. Altersbedingt sind einige Ehrenamtliche ausgeschieden und aufgrund fehlender Räumlichkeiten war es bislang auch nicht möglich, weitere Ehrenamtliche in der Fallbegleitung zu beschäftigen. Durch den Umzug der Schuldnerberatung vom Landratsamt in die Bahnhofstraße 7 in Böblingen hat sich die Raumsituation verbessert und die Ehrenamtlichen können Termine auch in den Räumen der Schuldnerberatung durchführen. Die ehrenamtlichen Schuldnerbegleiter haben hierdurch die Möglichkeit, Veränderungen und Ergebnisse sofort in das Schuldnerberatungsprogramm Cawin zu erfassen und so den hauptamtlichen Schuldnerberatern zur Verfügung zu stellen.

Es ist geplant, neue ehrenamtliche Mitarbeiter für eine kurze Erstberatung, Erfassung von Daten und Weitergabe von Informationen zu suchen und einzuarbeiten, um den Zugang noch niederschwelliger zu gestalten.

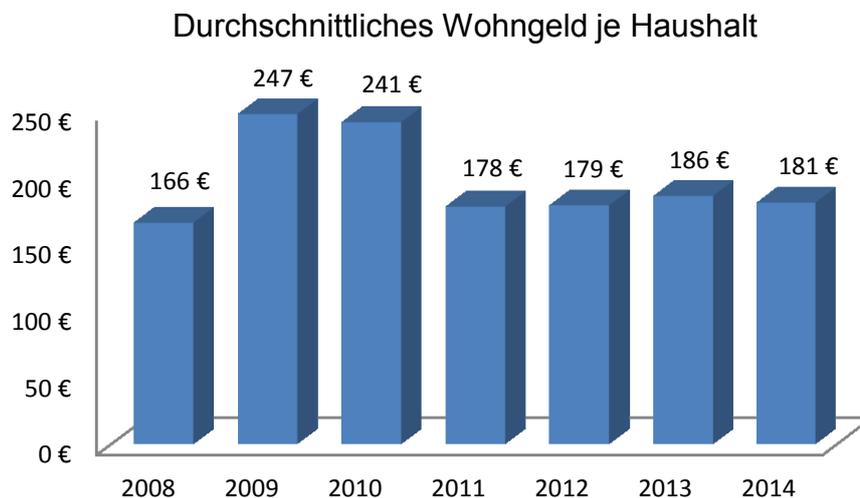
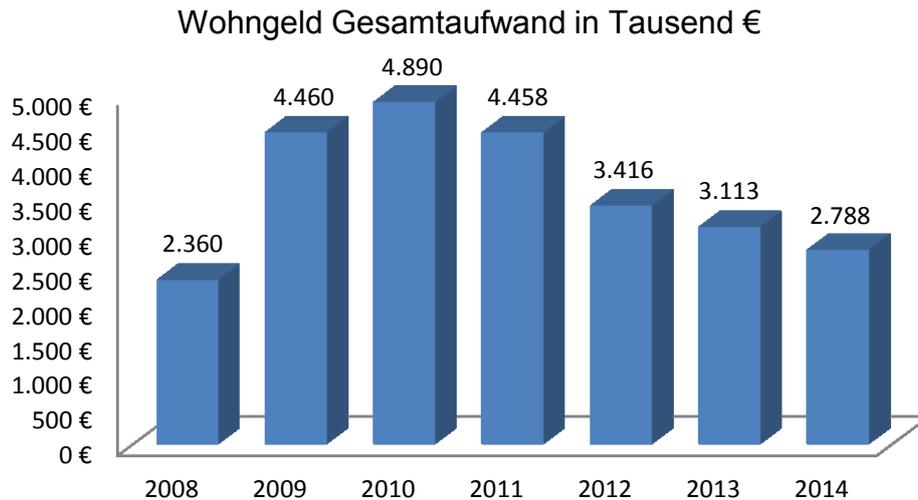
7. Wohngeld

Wohngeld soll nach den gesellschafts- und wohnungspolitischen Grundgedanken jedem Haushalt ein angemessenes und familienorientiertes Wohnen ermöglichen. Auf Antrag wird bei Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen Wohngeld i.R. der Rechtsvorschriften des Wohngeldgesetzes gewährt, damit einkommensschwächere Haushalte die Wohnkosten (Mietzuschuss bei Mietwohnungen, Lastenzuschuss bei Wohnungseigentum) tragen können.

Trotz in den letzten Jahren deutlich gestiegener Mieten ist die Zahl der Wohngeldempfänger stark rückläufig. In Baden-Württemberg bezogen am 31.12.14 56 620 Haushalte Wohngeld, d.h. 1,1% aller Haushalte. Gegenüber 2012 mit 71.336 war landesweit innerhalb von zwei Jahren ein Rückgang der Empfängerhaushalte um 20% zu verzeichnen. Auch im Landkreis Böblingen ging im gleichen Zeitraum die Empfängerzahl um knapp 16% deutlich zurück von 1.518 auf 1.278 oder 0,8% der Kreishaushalte. 2015 setzt sich dieser Trend fort. Es ist nochmals mit einem Rückgang gegenüber 2014 um ca. 5% - 10% zu rechnen.

Hauptgrund ist, dass die Mietobergrenzen nach dem Wohngeldgesetz seit 2009 nicht mehr der Preisentwicklung angepasst wurden. Auch die Einkommensgrenzen wurden nicht mehr angehoben. Das führte dazu, dass viele Wohngeldanträge wegen zu hohem Einkommen abgelehnt werden mussten. Denn bei der Wohngeldberechnung wird nicht die tatsächliche Miete berücksichtigt, sondern nur die gesetzlich vorgegebene Höchstmiete, gestaffelt nach der Größe des Haushalts und der Mietstufe des Wohnorts. Einkommensschwächere Haushalte haben inzwischen sehr große Schwierigkeiten, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Die durchschnittliche Quadratmetermiete (ohne Heizkosten) im Landkreis Böblingen ist weiter steigend. Sie lag zum Stichtag 31.12.14 im Kreis Böblingen bei 7,64 € gegenüber 7,47 € im Jahr 2012. In der Rangliste der Mietkosten nimmt der Kreis Böblingen damit, wie schon 2012, in Baden-Württemberg den 5. Platz ein. Noch höher sind die Mieten im Landkreis Tübingen (7,92 €/m²), im Stadtkreis Heidelberg (7,91 €/m²), im Stadtkreis Freiburg (8,14 €/m²) und im Stadtkreis Stuttgart (8,34 €/m²). Das Leistungsniveau des Wohngeldgesetzes reicht nicht mehr aus, um einkommensschwache Haushalte bei den Wohnkosten wirksam zu entlasten und somit die Zahlungsfähigkeit der Mieten dieser Haushalte zu gewährleisten.

Nach Erhebungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überschreiten die tatsächlichen Mieten die Höchstbeträge für Miete und Belastungen bis Ende 2015 voraussichtlich um etwa 50%. Diese Entwicklung gilt auch für den Landkreis Böblingen und führte dazu, dass seit 2012 jährlich rd. 30% und im Jahr 2015 voraussichtlich 35% der Anträge abgelehnt werden müssen. Viele Interessenten stellten gar keinen Antrag mehr bzw. mussten ALG II-Leistungen oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragen, nachdem ihnen die Mitarbeiter der Wohngeldbehörden bereits bei der Beratung sagen mussten, dass für ihren Wohngeldantrag keine Erfolgsaussichten bestehen.



Datenabgleich

Nachdem die rechtlichen Voraussetzungen im Wohngeldgesetz mit Wirkung zum 1.1.2013 geschaffen wurden, werden in Baden-Württemberg seit dem 1.8.2013 automatische Datenabgleiche mit dem Bundesamt für Finanzen und mit Sozialleistungsträgern durchgeführt. Damit wird überprüft, ob die Angaben der Antragsteller zu ihrem Einkommen aus versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, Minijobs, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ALG II und Kapitalerträgen korrekt angegeben wurden. Besonders häufig hatten es die Antragsteller versäumt, ihren Minijob anzugeben. 2013 kam es zu Rückforderungen von zu Unrecht geleistetem Wohngeld in Höhe von 66.617 €. 2014 mussten 116.535 € zurückgefordert werden. 2013 wurden 70 und 2014 111 Wohngeldempfänger wegen des Verdachts auf Betrug bei der Staatsanwaltschaft angezeigt oder es wurde ein Bußgeldverfahren gegen sie eingeleitet.

Die Überprüfung der gemeldeten Fälle ist sehr zeitaufwändig, denn es mussten in vielen Fällen nicht nur die Antragsteller selbst, sondern auch deren Arbeitgeber und andere Sozialleistungsträger angeschrieben werden, um den Sachverhalt zu klären. Da die Rückforderungen häufig nicht zurückgezahlt wurden oder nicht in einer Summe überwiesen werden konnten, waren auch noch Stundungsanträge zur Ratenzahlung und Mahnverfahren zu bearbeiten. Oftmals mussten wir feststellen, dass die gemeldeten Daten bereits überholt waren und die Sachaufklärung zu einem unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führte.

Wohngeldnovelle 2016

Die bereits für 2015 angekündigte Wohngeldnovelle wurde nochmals verschoben und tritt nun endlich ab 1.1.2016 in Kraft. Sowohl die Mietobergrenzen als auch die Einkommensgrenzen werden deutlich angehoben. Außerdem werden die Tabellenwerte des Wohngeldes so erhöht, dass dieses einen Großteil des Anstiegs der Bruttowarmmieten seit 2009 berücksichtigt.

Für Baden-Württemberg rechnet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft durch die Leistungsverbesserungen mit einem Anstieg der wohngeldberechtigten Haushalte um mindestens 40%. Überträgt man diese Prognose auf den Landkreis Böblingen, werden gegenüber 2014 mit rd. 1.300 Haushalten ab 2016 rd. 1.800 Haushalte Wohngeld erhalten. Das durchschnittliche Wohngeld soll im Vergleich ab 2016 um ca. 60% höher liegen als bisher. Im Landkreis Böblingen wird das durchschnittliche Wohngeld voraussichtlich auf ca. 286 € im Jahr 2016 steigen.

Wie bereits dargestellt, sind die Mieten im Landkreis Böblingen im Vergleich mit anderen Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg sehr hoch. Nach dem Wohngeldgesetz sind die Städte und Gemeinden im Landkreis überwiegend in Stufe 4 (von insgesamt 6 Stufen) eingruppiert. In Mietenstufe 5 befinden sich Böblingen, Gärtringen, Herrenberg, Renningen, Rutesheim und Sindelfingen. Da die höchsten Mieten in Holzgerlingen und Leonberg gezahlt werden, sind diese in Mietenstufe 6 eingruppiert und damit in derselben Mietenstufe wie die Stadt Stuttgart.

Nach der Hochrechnung des Bundes werden von den rd. 870.000 Haushalten, die von der Wohngeldreform profitieren, ca. 90.000 (knapp 10%) Haushalte sein, die bisher Leistungen der Grundsicherung bezogen haben und jetzt durch einen Wechsel zum Wohngeld besser gestellt werden. Bezogen auf den Landkreis Böblingen könnten voraussichtlich ca. 150 Haushalte von der Grundsicherung (ALG II und Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung) ins Wohngeld wechseln.

8. Ausbildungsförderung

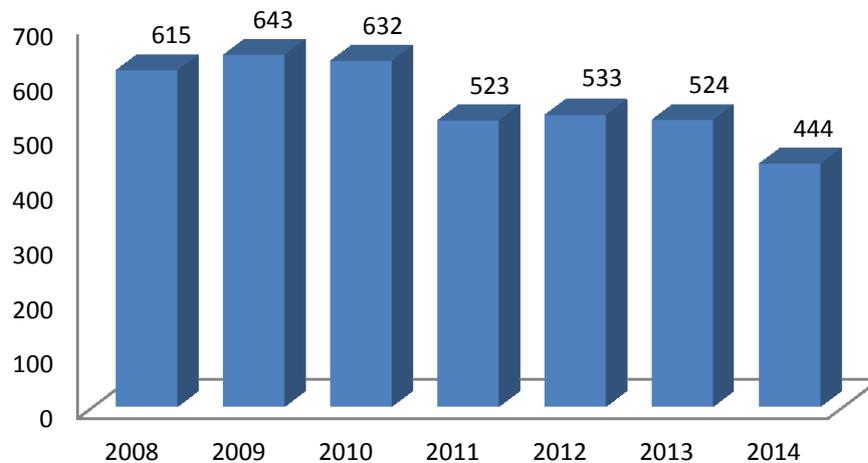
Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Bundesausbildungsförderung gibt es seit mehr als 40 Jahren. Durch das BAföG wird die individuelle Förderung der Ausbildung geregelt. Der Staat stellt dem einzelnen Auszubildenden die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung.

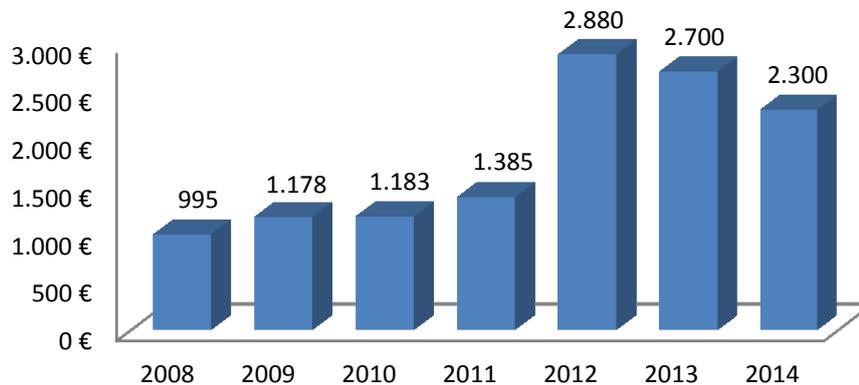
Beim Amt für Ausbildungsförderung des Landkreises werden Anträge von Schülern bearbeitet, die eine weiterführende allgemeinbildende Schule, eine berufliche Schule oder eine Fachschule besuchen. Die Förderung wird im Schulbereich als Zuschuss gewährt. Studierende erhalten ihre Förderung von den Studierendenwerken der Hochschulen und Universitäten jeweils zu 50% als Zuschuss und als Darlehen.

2012 erhielten bundesweit noch 308.000 Schüler BAföG. 2013 ging die Zahl um 5% zurück auf 293.000 Schüler. 2014 war ein weiterer Rückgang um 5% auf 278.000 Berechtigte zu verzeichnen. Entgegen dem Bundestrend gingen die Zahlen im Landkreis von 2012 auf 2013 nur geringfügig um 1,7% zurück. 2014 mussten wir einen gravierenden Rückgang um 15% feststellen. Ursächlich könnten zum einen die seit Jahren gleichgebliebenen Förderungsbeträge, aber auch die bei steigendem Real-einkommen zu niedrigen Einkommensgrenzen beim Elterneinkommen gewesen sein. Evtl. wirkt sich auch bereits aus, dass wegen des demografisch bedingten Rückgangs der Gesamtschülerzahlen (geburtenschwache Jahrgänge) weniger junge Menschen eine nach dem BAföG förderfähige schulische Ausbildung absolvieren bzw. sie attraktive Angebote für eine betriebliche Ausbildung bevorzugen.

Antragseingänge BAföG



Ausgaben BAföG in Tausend €



Der Finanzaufwand für die Schülerförderung lag 2012 bundesweit bei 913 Mio. Euro. 2014 gingen die Leistungen auf knapp 900 Mio. Euro zurück.

Bei gleichbleibender bzw. rückläufiger Zahl der Berechtigten sind die Ausgaben ab 2012 gegenüber 2011 überproportional gestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nach der seit 2009 geltenden Rechtslage (durch Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 2.9.2009 bestätigt) behinderte Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär untergebracht sind und eine schulische Ausbildung absolvieren, Anspruch auf Berücksichtigung der Internatskosten im Rahmen der Förderung nach dem BAföG haben. In den Jahren 2012 und 2013 waren deshalb vom Amt für Ausbildungsförderung noch eine Vielzahl von Altfällen aus den Vorjahren neu zu berechnen und zu bewilligen. Dies führte zu hohen Erstattungen an die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, also auch an unseren eigenen Landkreis. 2014 sind nur noch die aktuellen Leistungsfälle enthalten. Die v.g. Erstattungen an die Kostenträger der Eingliederungshilfe werden sich auch in den kommenden Jahren auf jährlich ca. 1 Mio. Euro belaufen.

BAföG-Novelle 2016

Bis zum 31.12.2014 finanzierten der Bund 65% und die Länder 35% der erforderlichen Mittel. Zur Entlastung der Länder übernimmt der Bund ab dem Jahr 2015 zu 100% die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG. Nachdem die Bedarfssätze und die Einkommensgrenzen beim Elternein-

kommen seit 2010 nicht mehr angepasst wurden, war die dringend notwendige Novellierung des Gesetzes ursprünglich für 2015 geplant. Die BAföG-Reform wurde jedoch nochmals verschoben.

Erst mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 ab 1.8.2016 für Schüler bzw. ab Beginn des Wintersemesters 2016/2017 für Studenten, bringt das 25. BAföG-Änderungsgesetz deutliche Leistungsverbesserungen. Die Bedarfssätze werden um 7% angehoben und zusätzlich gibt es einen höheren Wohnzuschlag von 250 €, wenn ein Auszubildender nicht bei seinen Eltern wohnt. Der BAföG-Höchstsatz steigt von derzeit 670 € auf 735 €. Die Freigrenze beim Hinzuverdienst durch einen Minijob wird von 400 € auf 450 € angehoben und entspricht der bereits angehobenen Geringfügigkeitsgrenze im Sozialversicherungsrecht. Weitere finanzielle Verbesserungen sind die Anhebung der Vermögensgrenze von 5.200 € auf 7.500 € und eine Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags auf 130 € je Kind des Geförderten. Die Einkommensfreibeträge bei der Berechnung des Unterhaltsbetrags aus dem Elterneinkommen werden um 7% angehoben. Nach der Prognose des Bundes wird sich die Zahl der Anspruchsberechtigten um jährlich 110.000 erhöhen und die Finanzierung einen Umfang von zusätzlich jährlich ca. 500 Millionen Euro erreichen.

Neu geregelt wurden auch noch die Zugangsvoraussetzungen für Flüchtlinge. Anstelle der bisher vierjährigen Wartefrist können Flüchtlinge bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ab 1.1.2016 bereits nach einem 15-monatigen Aufenthalt BAföG beantragen.

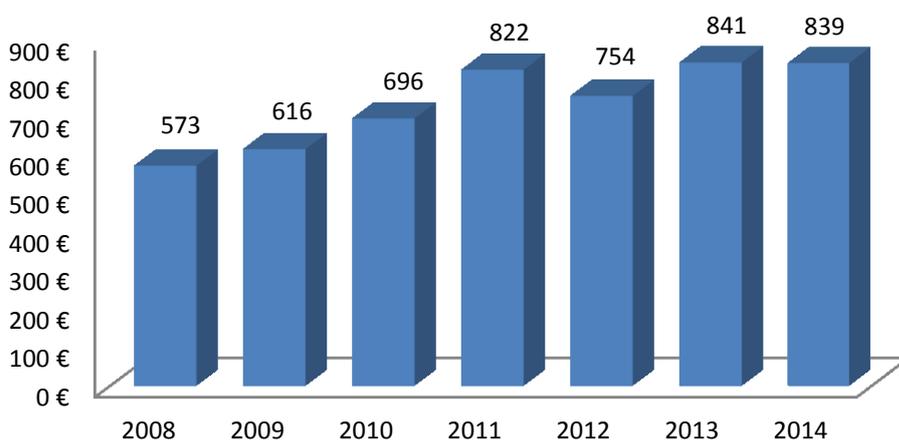
Die Antragszahlen ab dem Schuljahr 2016/2017 werden nach Einschätzung des Landesamts für Ausbildungsförderung gegenüber 2015 um mindestens 10% steigen.

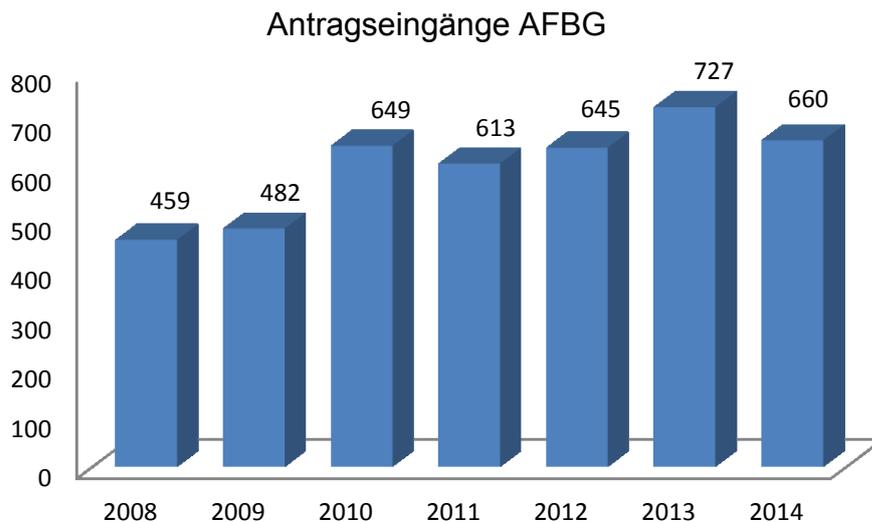
Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) -das sogenannte „Meister-BAföG“-

Das sogenannte Meister-BAföG gibt es seit 1996. Es verfolgt die Ziele, TeilnehmerInnen bei der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen und sie zu Existenzgründungen zu ermutigen. Außerdem soll die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften gesichert werden.

Geförderte erhalten einkommensunabhängig einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßnahme in Vollzeit, Teilzeit oder als Fernlehrgang absolviert wird. Nur bei Vollzeitmaßnahmen wird zusätzlich ein einkommensabhängiger Beitrag zum Lebensunterhalt bezahlt. Auf Bundesebene wurden 2014 rd. 172.000 Fortbildungswillige gefördert. Gegenüber 2013 mit 171.000 Geförderten ist ein Anstieg um 1,8% festzustellen. Auf Landkreisebene war zunächst von 2012 auf 2013 ein Anstieg um 13% zu verzeichnen. Aber bereits 2014 sank die Zahl wieder um 10% auf 660 Antragsberechtigte und blieb damit knapp über den Zahlen des Jahres 2012 mit 645. Die Förderleistungen stiegen im gleichen Zeitraum bundesweit von 186 Mio. Euro auf 190 Mio. Euro Zuschüsse (2012:176 Mio. Euro). Für den Landkreis wurden 2013 Fördermittel als Zuschuss in Höhe von 841.000 € und 2014 839.000 € ausgezahlt. Während auf Bundesebene die Anteile der durchgeführten Vollzeitmaßnahmen leicht zurückgingen (2013: 58%, 2014: 56%) wurden im Landkreis, wie in den Vorjahren, 60% der Maßnahmen in Vollzeit und 40% in Teilzeit durchgeführt.

Jährliche Zuschüsse AFBG in Tausend €





„Meister-BAföG“-Novelle

Am 14.10.2015 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem das Meister-BAföG modernisiert wird. Bei Vollzeitmaßnahmen werden die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen und die auf das Meister-BAföG zu übertragenden Erhöhungen aus der BAföG-Novelle ab 1.8.2016 zur Erhöhung der Unterhaltsbeiträge führen. Der maximale Unterhaltsbeitrag (davon Zuschuss 47%, Darlehen 53%) für Alleinstehende wird dann von bisher 697 € auf 768 € steigen. Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag wird von 44% auf 47% angehoben. Außerdem erhöhen sich der allgemeine Vermögensfreibetrag von bisher 35.800 € auf 45.000 € und die besondere Vermögensfreigrenze bei der Antragstellung auf einen Unterhaltsbetrag bei Vollzeitmaßnahmen von 5.200 € auf 7.500 €. Auch die Höchstbeträge der Maßnahme- und Prüfungsgebühren wurden angehoben von 10.226 € auf 15.000 € und das „Meisterstück“ darf jetzt 2.000 € statt bisher 1.534 € kosten. Nach Einschätzung des Landesamts für Ausbildungsförderung Baden Württemberg wird die Zahl der Berechtigten um mindestens 10% steigen.

9. Sozialer Dienst

Neben den Geld- und Sachleistungen gehört zu den Hilfen für Empfänger von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 10 SGB XII die Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten.

Im Landkreis Böblingen erfüllt der Soziale Dienst des Amtes für Soziales diese in § 11 SGB XII näher beschriebene Aufgabe. Sie umfasst die Beratung in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten und zielt auf die Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage ab.

Für BürgerInnen des Landkreises Böblingen, die keine Sozialhilfeleistungen erhalten, leistet der Soziale Dienst eine niedrigschwellige Lotsenfunktion innerhalb des sozialen Sicherungssystems. In den 4 Großen Kreisstädten Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen sind für die Arbeitsbereiche außerhalb des SGB XII und SGB II die dortigen Sozialen Dienste zuständig.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Sozialen Dienstes bildet die psychosoziale Betreuung von SGB II-Empfängern, von Menschen bei drohender Verwahrlosung und gerontopsychiatrisch Erkrankter.

Psychosoziale Betreuung in der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 11 SGB XII

Der Soziale Dienst wird von Gemeinden, Nachbarn, Kooperationspartnern oder vom Sachgebiet Soziale Hilfen eingeschaltet, wenn besondere persönliche Probleme beim Leistungsberechtigten erkennbar sind. Dies sind z.B.:

- Wiederholte Mittellosigkeit
- Psychische und physische Auffälligkeiten
- Suchterkrankung
- Miet- und Energieschulden
- Hinweise auf (drohende) Verwahrlosung

Bei den Leistungsberechtigten des SGB XII handelt es sich in erster Linie um alleinstehende ältere oder dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen, die sich häufig in prekären Lebensumständen befinden. Oft sind keine Angehörigen vorhanden, die Mobilität ist eingeschränkt und es fehlt an finanziellen Ressourcen. Die „Geh-Struktur“ des Sozialen Dienstes im Sinne eines aufsuchenden, beziehungsorientierten Angebotes ist für diese Menschen von hohem Wert.

Nach § 12 SGB XII ist insbesondere in der Hilfe zum Lebensunterhalt eine schriftliche Leistungsab-sprache zwischen Sozialhilfeträger und dem Leistungsberechtigten vorgesehen. Der Soziale Dienst erstellt diese in geeigneten Fällen zusammen mit einer Sozialanamnese innerhalb der ersten 4 Wochen des Hilfebezuges.

Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt dies in Einzelfällen, wenn erkennbar ist, dass Aktivierungsmaßnahmen sinnvoll sind. Die Leistungsab-sprache und Aktivierung hat im Wesentlichen folgende Ziele:

- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Stabilisierung der häuslichen Situation
- Ordnung der finanziellen Situation
- Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit und langfristige Überleitung ins SGB II

Hauswirtschaftliche Hilfen nach § 27 SGB XII und Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII

Im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfen nach § 27 SGB XII und der Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII hat der Soziale Dienst folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung zur Sicherstellung der hauswirtschaftlichen und pflegerischen Versorgung
- Feststellung des Bedarfs und Umfangs bei ambulanter und teilstationärer Versorgung (Kostenkontrolle durch den Sozialhilfeträger)
- Prüfung der Notwendigkeit einer vollstationären Unterbringung bei Pflegestufe 0
- Überprüfung zur Weitergewährung von Pflegegeld im Rahmen der Bestandsschutzregelung
- Krisenintervention bei allein stehenden Pflegebedürftigen oder überforderten Angehörigen

Fallzahlenentwicklung im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfen:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Hauswirtschaftliche Hilfen	82	79	67	60	70	62

Fallzahlenentwicklung im Bereich der Hilfe zur Pflege (differenziert nach ambulant, teil- und vollstationär):

Hilfe zur Pflege	2009	2010	2011	2012	2013	2014
ambulant	101	114	132	118	134	105
teilstationär	1	1	1	1	3	4
stationär	24	19	24	12	12	14
Gesamt	126	134	157	131	149	123

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII

Nach § 67 ff. SGB XII sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren.

Besondere Lebensverhältnisse können sein:

- eine ungesicherte wirtschaftliche Grundlage
- nicht vorhandene Wohnung oder unzureichende Wohnverhältnisse
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
- vergleichbare nachteilige Umstände

Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn:

- ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit

Vorrangiges Ziel der Leistungen nach § 67 ff. SGB XII ist die (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft und die Führung eines eigenständigen Lebens. Die Leistungen umfassen ambulant betreutes Wohnen, teil- und vollstationäre Unterbringung.

Der Soziale Dienst des Amtes für Soziales führt seit dem 1.3.2009 im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtplanverfahrens "Hilfekonferenzen" durch und übernimmt dabei die Aufgabe des Sozialhilfeträgers zur zielgerichteten und effektiven Fallsteuerung. Unter Einbeziehung des Klienten wird in der Hilfekonferenz die Maßnahme im schriftlichen Gesamtplan mit allen Beteiligten konkretisiert und die Aufgaben und Leistungen in Bezug auf eine zeitliche und inhaltliche Verbindlichkeit abgestimmt.

Fallzahlenentwicklung im Bereich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII:

§ 67 ff. SGB XII	2009 (ab 1.3.)	2010	2011	2012	2013	2014
Eingang Neufälle	26	43	52	51	45	55
Durchführung Hilfekonferenz	16	31	30	35	34	42

In Einzelfällen kommt es zu keiner Hilfekonferenz, wenn sich z.B. abzeichnet, dass die Leistung innerhalb von 6 Monaten beendet sein wird oder sachliche Gründe entgegenstehen, wie z.B. zu große Entfernung zur Einrichtung oder Aufenthalt des Klienten in einer JVA oder Krankenhaus.

Psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II

In einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter Landkreis Böblingen ist die psychosoziale Betreuung für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II durch den Sozialen Dienst des Amtes für Soziales geregelt.

Beim betreuten Personenkreis handelt es sich um Personen mit folgenden Merkmalen:

- offensichtliche psychosoziale Überbelastung durch Problemlagen aus dem Umfeld des Hilfebedürftigen
- offensichtliche Unfähigkeit, aus sprachlichen und schriftlichen Vereinbarungen eigene Handlungsoptionen abzuleiten oder auch schon die Schwierigkeit, diese Vereinbarungen im Sinne des Gesetz eigenverantwortlich abzuschließen
- psychosoziale Probleme aufgrund eines Lebenslaufes, der nur wenig Strukturen zur selbständigen Alltagsbewältigung und damit zur Integration in Arbeit hervorgebracht hat
- Suchtverhalten ohne bisher erkennbare Einsichtsfähigkeit
- Psychische Erkrankung ohne Anbindung an die Versorgungsstruktur.

Die intensive psychosoziale Betreuung umfasst max. 2 Stunden pro Woche und kann über einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgen. Im Mittelpunkt der Maßnahme steht die Verminderung bzw. die Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Innerhalb einer ca. 4 wöchigen Klärungsphase wird mit dem Fallmanager des Jobcenters und dem Leistungsberechtigten verbindlich die Zielsetzung, der Umfang und die Dauer der Hilfe in einer schriftlichen Fallübergabe festgelegt. In Form eines Zwischen- und Abschlussberichtes wird der Stand der Zielerreichung beschrieben. In begründeten Einzelfällen kann die Betreuung über die Geschäftsführung des Jobcenters verlängert werden.

Fallzahlenentwicklung im Bereich der psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II:

Psychosoziale Betreuung nach dem SGB II	2010	2011	2012	2013	2014
Neufälle auf Kontingentliste	83	75	92	71	64
Davon nicht Zustandegekommen bzw. keine Fallübergabe	25	37	31	33	26
Abgeschlossene Fälle	54	50	43	54	42

Zu keiner verbindlichen Fallübergabe kommt es aus unterschiedlichen Gründen z.B.:

- Rücknahme des Falles durch das Fallmanagement
- zum Leistungsberechtigten konnte kein Kontakt hergestellt werden
- mit dem Leistungsberechtigten war keine Auftrags- bzw. Zielklärung möglich
- Inhaftierung, Umzug, Einweisung PLK etc.

Nach Abschluss der psychosozialen Betreuung werden die erreichten Ergebnisse nach folgenden Kategorien ausgewertet:

Kategorie 1:

- Erwerbsminderung/ Rentenanspruch/ Überleitung ins SGB XII erfolgt (der Auftragsschwerpunkt bezog sich in der Regel auf Begleitung/ Motivation zum ärztl. Dienst oder Rententräger)

Kategorie 2:

- Einleitung AGH, Qualifizierungsmaßnahme ist möglich
- Praktikum, Arbeitsvermittlung ist möglich
- Arbeitsaufnahme

Kategorie 3:

- Sonstige Ziele/ Teilziele wurden erreicht z.B.
 - o Stabilisierung/ Klärung häuslicher/ persönlicher Situation
 - o Klärung finanzieller Situation/ Wohnungssituation

Kategorie 4:

- Erfolgreiche Anbindung an Fachdienste oder Einleitung weitergehender Betreuung z.B. Suchtberatung, SpDI, Integrationsfachdienst, ambulant betreutes Wohnen, Einrichtung gesetzlicher Betreuung

Kategorie 5:

- Abbruch der Maßnahme nach der Fallübergabe durch Klienten
- Beendigung aufgrund von Umzug/ Inhaftierung etc.

Psychosoziale Betreuung nach dem SGB II	2010	2011	2012	2013	2014
Abgeschlossene Fälle	54	50	43	54	42
davon Kategorie 1	6	7	4	5	9
davon Kategorie 2	15	9	6	4	3
davon Kategorie 3	12	21	20	26	16
davon Kategorie 4 (*)	16	17	9	23	12
davon Kategorie 5	10	-	8	4	6

(*) Mehrfachnennung möglich

10. Betreuungen

Die Betreuungsbehörde des LRA BB hat in den vergangenen Jahren drei große Ziele verfolgt. Die ersten beiden nachfolgend genannten Ziele sind bereits umgesetzt. Das dritte Ziel steht noch zur Erreichung und Umsetzung aus. Derzeit arbeitet die Betreuungsbehörde auch an zwei weiteren Projekten mit: zum einen, unter Federführung der Heimaufsicht am *Projekt Reduffix*, zur Verringerung der Anzahl freiheitsentziehender Maßnahmen in Pflegeheimen im Landkreis Böblingen. Dabei wurden bereits erste beachtliche Erfolge erzielt: Lag die Zahl in 2013 noch bei 610 Beschlüssen der Amtsgerichte Böblingen und Leonberg über freiheitsbeschränkende Maßnahmen, so konnte diese Anzahl bereits in 2014 auf 413 Beschlüsse gesenkt werden, was einem Rückgang von fast 32 % entspricht.

Zum Anderen wurde unter Federführung des Kreissenioresenrates Ende 2014 die *Projektgruppe Notfallbogen* gegründet. Ziel dieser Projektgruppe ist es, durch die Implementierung eines landkreisweiten Notfallbogens zukünftig insbesondere nicht indizierte Krankenhauseinweisungen in der finalen Lebensphase besser vermeiden zu können.

Erstes Ziel: Einsparungen und qualitative Verbesserungen bei der Betreuungsbehörde

In den Jahren 2002 bis 2007 wurde das Personal der Betreuungsbehörde insbesondere durch den Abbau der Amtsbetreuungen um über 50% reduziert. Kostenmäßig bedeutet dies, dass beim "Produkt Betreuungsbehörde" seit 2007 im Vergleich zum Jahr 2002 jedes Jahr ein Betrag in Höhe von ca. 200.000 € eingespart wird. Dennoch ist gleichzeitig die Qualität gestiegen. Beispielhaft sei hier die Einrichtung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft mit u.a. Richtern und Ärzten im Jahr 2003 genannt. In der AG wurden Merkblätter, Broschüren und Musterformulare erarbeitet, auf die auch unser Internetauftritt hinweist. Die Betreuungsbehörde organisiert zudem seit dem Jahr 2003 jedes Jahr bis zu 6 Fortbildungen für Betreuer im Landratsamt Böblingen. Ein von uns selbstentwickeltes und weitestgehend kostenneutrales EDV Programm konnte in den Jahren 2006 und 2007 auch an die Landratsämter Ludwigsburg und Sigmaringen verkauft. Wegen Änderungen in der Landesstatistik ab 2015 wurde dieses Programm überarbeitet und das Update auch wieder an die Landratsämter Ludwigsburg und Sigmaringen verkauft.

Zweites Ziel: Betreuungsvermeidung im Landkreis Böblingen

Die Zahl der Betreuungen im Landkreis Böblingen liegt in 2014 je 1.000 Einwohner bei 6,4 und damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 11,23. Bundesweit weisen die Betreuungszahlen zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 16,23 auf (Zahlen von 2015 liegen landes- bzw. bundesweit noch nicht vor). Damit ist der Landkreis Böblingen, gemessen an der Einwohnerzahl, mit seinen 2.396 bestehenden Betreuungen (Bereinigter Stand vom 31.12.2014) im gesamten Bundesgebiet gemeinsam mit dem Landkreis Ludwigsburg der Landkreis mit der niedrigsten Betreuungsquote.

Auszug aus der Notariats- und Betreuungsbehördenstatistik für den Landkreis Böblingen:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bestehende Betreuungen gesamt	2.049 *	2.272 *	2.328 *	2.284 *	2.380 *	2.396 *
Einwohner im LK	372.827	371.396	371.622	371.622	367.208	371.622
Zahl der Betreuungen je 1.000 Einwohner	5,5	6,1	6,3	6,2	6,5	6,4
Neue Betreuungen	293	332	323	311	325	319
Stellungnahmen an die Vormundschaftsgerichte	398	410	404	415	405	470

(* = durch Notariatsstatistik bereinigte Zahl)

Eine rechtliche Betreuung ist der höchste Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen und sollte nur als ultima ratio eingerichtet werden. Die Betreuung ist dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, z. B. soziale Dienste, ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer erledigt werden können. Insbesondere durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht erübrigt sich in der Regel ein aufwändiges gerichtliches Betreuungsverfahren.

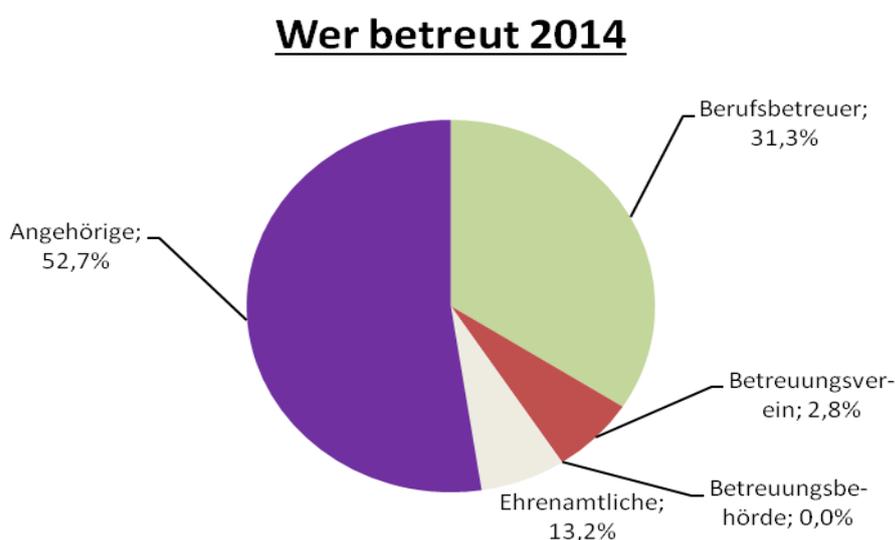
Beginnend im Jahr 2008 -und seit 2011 gemeinsam mit dem Kreissenioresenrat- hat die Betreuungsbehörde Großveranstaltungen zu den Themen "*Vorsorgende Verfügungen*" bis jetzt in beinahe allen 26 Städten und Gemeinden im Landkreis Böblingen mit jeweils mehreren hundert bis zu tausend BesucherInnen je Veranstaltung organisiert und durchgeführt. Bei einer Veranstaltung in der Stadthalle Sindelfingen war auch der frühere Justizminister Goll als Grußwortredner zu Gast. In 2015 wurden wieder Veranstaltungen mit vollen Hallen in Renningen, Sindelfingen-Maichingen, Gärtringen und Altdorf durchgeführt. Weitere Termine für Weil der Stadt-Merklingen am 19.11.2015 und Waldenbuch am 3.2.2016 stehen bereits fest. Die Betreuungsbehörde selbst hat im Jahr 2015 bereits die 500te Unterschrift für 10 € je Vorsorgevollmacht beglaubigt.

Durch die genannten strategischen Maßnahmen (Veranstaltungen zu Vollmachten und aktuell auch wieder verstärktes Einbeziehen vorhandener sozialer Dienste in Betreuungsverfahren zur Verhinderung von gesetzlichen Betreuungen) konnten die Betreuungszahlen in unserem Landkreis weiter auf niedrigem Niveau gehalten werden. Auch eine Gesetzesänderung 2014, die eine verbindliche Einschaltung der Betreuungsbehörde in Betreuungsverfahren vorsieht, macht uns weniger Probleme, da da im Landkreis Böblingen, im Gegensatz zu anderen Landkreisen, die Betreuungsbehörde bislang bereits in beinahe allen Betreuungsverfahren von den Notariaten hinzugezogen wurde.

In unseren Jahresberichten bzw. Produktberichten (siehe z.B. Jahresbericht 2011, KT-Drucksache 89/2012) ist auch ein interkommunaler Vergleich der Fallzahlen der Landkreise im mittleren Neckarraum sowie auch ein Blick auf die Betreuungsbehörde der Stadt Stuttgart, enthalten. In Landkreisen, die weniger Aufklärung über vorsorgende Verfügungen durchführen und ihren Aufgabenschwerpunkt bisher nicht auf die Betreuungsverfahren gelegt hatten, sind die Fallzahlen in der jüngsten Vergangenheit zum Teil erheblich stärker angestiegen. Im Gegensatz zum Landratsamt Böblingen wurden dadurch dort bereits erhebliche Personalmehrbedarfe notwendig.

Drittes Ziel: Mehr Ehrenamtlichkeit in der rechtlichen Betreuung im Landkreis Böblingen

Der Anteil ehrenamtlicher Betreuungen liegt in allen Stadt- und Landkreisen in Baden Württemberg im Vergleich zwischen 45% und 85%. Die Betreuungen insbesondere durch Angehörige sind in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen. Um der Tendenz „weniger Ehrenamtlichkeit“ in den kommenden Jahren wirksam entgegenzutreten zu können, hat sich die Betreuungsbehörde für die Zulassung des zweiten Betreuungsvereins *Fish* in Leonberg zum 1.1.2012 stark gemacht. Der Gewinnung und Vermittlung familienfremder ehrenamtlicher Betreuer wird in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zukommen.



Mit einem Anteil von 13,2% familienfremd geführter ehrenamtlicher Betreuungen, wurde in 2014 eine neue Bestmarke erzielt. Von 42 familienfremden Betreuungspersonen konnten insgesamt 21 von den beiden Betreuungsvereinen aktiv gewonnen werden. Der Gesamtanteil ehrenamtlich geführter Betreuungen konnte so in 2014 auf 65,9% (2013: 60,6%) ausgebaut werden. Dem von der Verwaltung gesetzten Ziel "70 % Ehrenamt" (siehe KT-Drucksache 171/2014) sind wir damit deutlich näher gerückt.

Diese positive Entwicklung gilt es auch zukünftig noch weiter zu steigern. Deswegen ist die Betreuungsbehörde auch regelmäßig bei den Einführungsveranstaltungen und Gesprächskreisen der Betreuungsvereine vertreten. Auch damit wird die Wichtigkeit dieses Themas unterstrichen, denn jedes gelingende Ehrenamt stellt einen großen Gewinn für alle Beteiligten dar.

Zusammenfassend zeigt die örtliche Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen, dass sie bei guter Auftrags Erfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften kundenorientiert, vor allem maximal kostenreduzierend und dennoch auf qualitativ gutem Niveau arbeitet.